



Landratsamt
Straubing-Bogen



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Ostwind Erneuerbare Energien GmbH
Gesandtenstr. 3
93047 Regensburg

Straubing, 29.10.2020

AZ: 22- 1711/1

Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☐ 09421/973 106

Fax 09421/973 252

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs VESTAS V 150 mit einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Fl. Nr. 313, Gemarkung Waxenberg, Gemeinde Wiesenfelden durch die Fa. Ostwind Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg

Anlagen

Antragsunterlagen (*werden gesondert zurückgesandt, nur ein gestempeltes Exemplar*)
Zusammenfassende Darstellung-UVPG vom 05.10.2020, Aktenzeichen 22-1711/1
Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1 Die Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg - vertreten durch die Geschäftsführung - erhält nach Maßgabe der unter Ziffer Nr. III genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs VESTAS V 150 mit einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Fl. Nr. 313 der Gemarkung Waxenberg, Gemeinde Wiesenfelden.
2. Nachfolgende Abweichung wird erteilt: Abweichung von Art. 6 BayBO wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen durch Reduzierung der Abstandsflächen auf das Maß: Rotorradius +3,00 m.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I Nr. 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 29.10.2020 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
 - Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 06.02.2019
 - Investitions- und Baukosten
 - Rückbauverpflichtung
 - Darstellung Rückbaukosten

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr
Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.
Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

- Kurzbeschreibung zum immissionsschutzrechtlichen Antrag
- Bauantragsunterlagen vom 29.03.2019 mit Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen mit Ergänzung und planliche Darstellung vom 22.01.2020
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Topografische Karten (M 1:10.000 / 1:25.000)
- Datenblatt mit Standortkoordinaten und Höhenangaben für Beteiligung Luftfahrt
- Ausführungsplanung, Abstandsflächenplan vom 28.01.2019, M 1 : 2500, erstellt durch das Ing.-Büro König
- Ausführungsplanung, Anlagenstandort WEA 6, Lageplan, Schnitt Baugrube, M 1 : 500 vom 21.01.2018 erstellt durch das Ing.-Büro König
- Ausführungsplanung, Schnitte 1-1 und 2-2, M 1 : 1000 vom 02.09.2019, erstellt durch das Ing.-Büro König
- Bericht für eine Typenprüfung Vestas V 150.4.0/4.2 MW: Prüfung Standsicherheit Stahlrohturm und Flachgründung; TÜV Süd, München
- Allgemeine Beschreibung 4 MW Plattform
- Rotorblatttiefen Vestas Windenergieanlagen
- Darstellung: Anforderung an Transportwege und Kranstellflächen
- Erklärung Kriterienkatalog gem. Anlage 2 der BauVorIV vom 11.07.2019
- Angaben zur Anlagensicherheit: Blitzschutz, Eissturz- und Eisabwurfisiko- sowie Risikominderung
- Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nr. 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) für die Errichtung einer Windenergieanlage mit einem Abstand zwischen oberster Befeuerungsebene und Blattspitze von mehr als 65 m vom 27.09.2019
- Angaben zum Arbeits- und Brandschutz
- Angaben zur Umweltverträglichkeit und Abfall
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Schallgutachten vom 24.05.2019 (Bericht Nr. I17-Sch-2019-03 Rev01) und Stellungnahme vom 01.07.2019 des Ing.büros I17-Wind GmbH & Co.KG
- Schattengutachten vom 27.05.2019 (Bericht Nr. I17-Schatten-2019-02 Rev01) und Stellungnahme vom 01.07.2019 des Ing.büros I17-Wind GmbH & Co.KG
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Schiederhof II (Bericht Nr. I17-SE-2019-019) vom 18.02.2019 des Ing.büros I17-Wind GmbH & Co.KG
- Geotechnischer Untersuchungsbericht des Ing.büro Schröfl (Bericht Nr. 18-097) vom 05.02.2019
- Hydrogeologisches Gutachten der R&H Umwelt GmbH vom 11.08.2016
- Hydrogeologisches Kurzgutachten der R & H Umwelt GmbH vom 17.09.2019
- UVP Bericht, erstellt durch ANUVA, Stadt- und Umweltplanung vom 15.04.2020
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt durch ANUVA, Stadt- und Umweltplanung vom 15.04.2020 (Textteil und Raumnutzungsbeobachtungen)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt durch ANUVA, Stadt und Umweltplanung vom 15.04.2020 (Textteil und Maßnahmenplan vom März 2020)
- Visualisierung (Übersichtskarte und Fotodokumentation)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt durch ANUVA, Stadt- und Umweltplanung vom 25.07.2019
- Zusammenfassende Darstellung-UVP vom 05.10.2020, Aktenzeichen 22-1711/1

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Maßnahme hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Nebenbestimmungen

A Immissionsschutz

1. Anlagendaten

Die Genehmigung der Windenergieanlagen ist an die nachfolgenden Anlagendaten gebunden:

- Anlagenhersteller: Vestas Deutschland GmbH
- Typ: VESTAS Typ V 150-4,2 MW
- Nennleistung: 4200 kW
- Nabenhöhe: 123 m über bestehendem Gelände zuzüglich 2m Fundamenthöhe
- Rotorradius : 75 m
- Fundamenthöhe: 606 m über NN
- Gesamthöhe 804 m über NN
- Gesamthöhe effektiv, über bestehendem Gelände: 200 m
- Immissionswirksame Einrichtungen: Installation eines Abschaltmoduls
- Standortdaten:

Anlage	Fl. Nr.	Gemarkung	Gauß-Krüger-Koordinaten		Fundamenthöhe über NN
			G-K Bessel R	G-K Bessel H	
WEA 06	313	Waxenberg	4536488	5430957	606 m

- Der maximale zulässige Emissionswert LE, max ist auf 106,6 dB (A) beschränkt.
(Bezeichnung nach LAI-Hinweis mit Änderung PhysE, Stand 30.06.2016 für das Interimsverfahren).

2. Lärmschutz

2.1 Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998.

2.2 Die Beurteilungspegel der von der Windenergieanlage WEA 06 ausgehenden Geräusche dürfen an den relevanten Immissionsorten die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsorte IO			Immissionsrichtwertanteil IRWA in dB (A)	
Nr.	Lage/Bezeichnung, Nutzung	Einstufung gem. BauNVO	tags (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)	nachts (22:00 Uhr - 6:00 Uhr)
IO 01	Hub 2	Außenbereich	54	39
IO 02	Neudeck 3	Außenbereich	54	39
IO 03	Öd 5	Außenbereich	54	39
IO 05	Rohrloh 2	Außenbereich	54	39
IO 07	Schiederhof 3	Außenbereich	54	39
IO 09	Frath 1	Außenbereich	54	39

IO 10	Weihern 6	Außenbereich	54	39
--------------	------------------	---------------------	-----------	-----------

Erläuterungen: Außenbereichssatzung- Gebiet mit verabschiedeter Satzung

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die jeweiligen unverminderten Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung zur Nachtzeit ist die jeweilige, volle Nachtstunde (z.B. 1:00 Uhr bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

2.3 Messung

Die Einhaltung der unter Ziffer 2.2 genannten Immissionsrichtwertanteile, welche durch die Festlegung eines maximalen zulässigen Emissionswertes von $L_{e, max}$ von 106,6 dB (A) sowie des L_{wA} zuzüglich OVB (oberer Vertrauensbereich) von 107,0 dB(A) gemäß dem LAI-Hinweis zum Schallschutz, Stand vom 30.06.2016 sichergestellt ist, ist auf Anforderung des Landratsamtes Straubing-Bogen durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene, bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen, sofern die Voraussetzungen von § 28 oder § 26 BImSchG vorliegen. Die Ausführungen unter Ziffer 4 und 5 des vorgehend genannten LAI Hinweises bezüglich der Messvoraussetzungen sind dabei zu beachten.

Die gegebenenfalls durchzuführende Messung ist im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Der Messtermin ist dem Landratsamt Straubing-Bogen rechtzeitig vor Durchführung der Messungen mitzuteilen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Straubing-Bogen dann unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

Die Messung ist entsprechend den Mess- und Auswertevorschriften der von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V. herausgegebenen Technischen Richtlinien für Windkraftanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ – in der jeweils aktuellen Fassung - durchzuführen. Ein Messabschlag von 3 dB(A) gemäß Nr. 6.9 TA Lärm ist hierfür nicht zulässig. Die Messung ist bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Die Messung ist nach den Richtlinien der TA Lärm durchzuführen und auszuwerten.

2.4 Auflagenvorbehalt:

Sollte wider Erwarten einer der genannten Immissionsrichtwertanteile an den nächstgelegenen Immissionsorten überschritten werden, bleiben weitere Auflagen hinsichtlich eines schallreduzierten Betriebes vorbehalten.

2.5 Die von der Windenergieanlage ausgehenden Geräuschemissionen dürfen keine immissionsrelevanten Tonhaltigkeiten aufweisen.

2.6 Sämtliche Maschinen und Aggregate sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Über alle Wartungs- und Reparaturarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen, die dem Landratsamt Straubing- Bogen auf Verlangen vorzulegen sind.

2.7 Infraschall

Die von der Windenergieanlage ausgehenden tieffrequenten Geräusche, d.h. Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 100 Hz aufweisen, dürfen in den am stärksten betroffenen Aufenthaltsräumen der maßgeblichen Immissionsorte (vgl. Auflage Nr. 2.2) innen bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte der DIN 45680 in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: Beiblatt 1 zu DIN 45680 vom März 1997) überschreiten.

Auf Anforderung durch das Landratsamt Straubing-Bogen (z.B. im Beschwerdefall) ist durch eine Abnahmemessung einer nach § 29 b BImSchG amtlich, bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die Anforderungen an tieffrequente Geräusche eingehalten werden.

3. **Lichtreflexionen**
Durch die Verwendung matter Farben, z.B. RAL 7035 und reduzierter Glanzgrade (< 30%) gemäß DIN 67530 / ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung sind störende Lichtblitze in der Nachbarschaft zu verhindern.
4. **Schattenwurf**
An den relevanten schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafräume, Wohnräume, Büroräume) der nachfolgend genannten Immissionsorte IO (siehe Schattenwurfprognose der unabhängigen Messstelle I17-Wind GmbH & Co.KG, Bericht Nr. I17-Schatten-2019-02 Rev01) dürfen die Schattenwurfimmissionen der Windenergieanlagen WEA 06, 07 und 08 in der Summe folgende Grenzwerte für die maximale tägliche und maximale jährliche Beschattungsdauer nicht überschreiten:

Immissionspunkt IP			Beschattungsdauer Grenzwert real	
Nr.	Lage/Bezeichnung, Nutzung	Einstufung gem. BauNVO	Minuten pro Kalendertag	Stunden pro Kalenderjahr
IO 01-07	Siehe Tabelle 5.1 der Schattenwurfprognose vom 27.05.2019	Außenbereich	30	30

5. **Anlagensicherheit und sonstige Gefahren**
- 5.1 Die WEA hat eine Abschaltvorrichtung mit Steuereinheit aufzuweisen um bei einem Notfall, einer technischen Störung, Reparaturbedarf, usw. den Betrieb sofort stoppen zu können.
Folgende Daten sind zu dokumentieren: Stillstandzeiten aufgrund technischer Störung, Brand, Arbeitsschutz, Reparatur, Wartung.
Auf Anforderung durch das Landratsamt ist hierüber ein Jahresprotokoll (Kalenderjahr) unter Angabe von Tag und Uhrzeit zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen.

5.2 Wartungen und wiederkehrende Prüfungen

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an der „Maschine“ (bestehend aus Hydraulikaggregat, Rotorblattverstellung, Getriebe, Generator und Transformator), am Rotor und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.

5.2.1 Umfang der wiederkehrenden Prüfung

Die „Maschine“ einschließlich der elektronischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotor sind in Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Hierbei muss überprüft werden, ob die Vorgaben in dem Wartungspflichtenbuch erfüllt und ggf. weitere Auflagen aus den übrigen Gutachten eingehalten werden.

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. durch Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- und Betonkonstruktionen) und unzu-

lässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

5.2.2 Unterlagen der zu prüfenden WEA

Für die wiederkehrende Prüfung sind neben diesem Bescheid mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastgutachten
- Baugenehmigungsunterlagen und Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren wiederkehrenden Prüfungen, Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

Über alle Inspektions- und Wartungsarbeiten sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen, die dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen vorzulegen sind.

5.2.3 Dem Landratsamt ist eine für den Anlagestandort mit der Betreuung der Anlage beauftragte verantwortliche Person bzw. Wartungsfirma unverzüglich nach Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.

6. Abfallwirtschaft

Bei der Entsorgung von Abfällen sind grundsätzlich die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die AltöIV und die NachwV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Anfallende Abfälle wie z.B.

- | | | |
|---------------------------|-----------------------------|--------------------|
| - Baustellenabfälle | | |
| - Hydrauliköle | entsprechend dem AVV - Code | 13 01 10* |
| - Getriebeöle | entsprechend dem AVV - Code | 13 02 06* |
| - Schmiere für Läger | entsprechend dem AVV - Code | 15 02 02* |
| - Öle für Windnachführung | entsprechend dem AVV - Code | 13 02 05* oder 06* |
| - Kühlflüssigkeiten | entsprechend dem AVV - Code | 16 01 14* |

sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß entsprechend ihrer vorhergehend genannten Abfallschlüsselnummern zu beseitigen oder zu verwerten. Bei der Verwertung von den diversen Altölen und Schmieren ist die AltöIV zu beachten.

7. Stilllegung

Die Stilllegung und der Rückbau haben entsprechend den Ausführungen der beigelegten Betreibererklärung zu erfolgen.

B Baurecht und Brandschutz

1. Rückbauverpflichtung:

- 1.1 Zur Sicherstellung der abgegebenen Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches – BauGB - ist vor Baubeginn der Fundamente der Windenergieanlage jeweils eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft (unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB), die nachweislich ein Insolvenzrisiko mit einschließt, in Höhe der ermittelten Rückbaukosten von

126.500,00 € zugunsten des Freistaates Bayern - vertreten durch das Landratsamt Straubing-Bogen - zu bestellen und die Bürgschaftsurkunde des Bankinstitutes im Original bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing) zu hinterlegen.

- 1.2 Die zur Sicherheit vorgelegte Bankbürgschaftsurkunde wird nach ordnungsgemäßem Rückbau der Anlage und Beseitigung der Bodenversiegelung nach Abnahmebestätigung durch das Landratsamt zurückgegeben.
- 1.3 Rechtsnachfolge:
Für den Fall der Rechtsnachfolge, z.B. bei einem Betreiberwechsel, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, die geleistete Sicherheit so lange zur Verfügung zu stellen, bis vom Rechtsnachfolger eine neue Sicherheit hinterlegt bzw. eingerichtet wurde. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er die erforderliche Sicherheit entsprechend den genannten Vorgaben erbracht hat bzw. in die geleistete Sicherheit des ursprünglichen Betreibers wirksam eingetreten ist.

2. Baubeginn

- 2.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist dem Landratsamt mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes "Baubeginnsanzeige" schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Nach Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Landratsamt eine Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Sinne der §§ 20 und 21 der Verordnung über Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage vorzulegen.

Standssicherheit und Brandschutz

- 2.3 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 b Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.

2.4 Standsicherheitsnachweis

Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit sind nach § 10 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen (inkl. Gründungskonstruktion) darf dabei erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen durch einen vom Landratsamt beauftragten Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen geprüft worden ist und die jeweiligen Bauarbeiten freigegeben wurden.

3. Nutzungsaufnahme

- 3.1 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.2 Sechs Monate nach Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.

4. Sonstiges

- 4.1 Es dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und den eingeführten Technischen Bestimmungen entsprechen (Art. 15 bis 23 BayBO).
- 4.2 Bei Bauarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen (z.B. Wasser, Abwasser, Hoch- und Niederspannung, Telefon, Gas, usw.) sind die Träger dieser Einrichtungen rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.
- 4.3 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Mast nicht von unbefugten Personen bestiegen werden kann.
- 4.4 Es ist eine Bestätigung in deutscher Sprache vorzulegen, dass die tatsächlich vor Ort errichtete Windenergieanlage, mit der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage in allen Punkten übereinstimmt.
5. Zur Verhütung von Eisabwurf ist in der Windenergieanlage eine geeignete Eisansatzerkennung einzubauen. Bei Eisansatz ist die Windenergieanlage abzuschalten und darf erst wieder betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass an der Anlage kein Eisansatz mehr vorliegt. Zum Abtauen der Rotorblätter kann eine Beheizung der Rotorblätter erfolgen.
6. An der Windkraftanlage dürfen, auch nachträglich, keine Werbeanlagen oder Beleuchtungen angebracht werden; ausgenommen sind eine Typ/Herstellerbezeichnung im Bereich der Gondel, eine Zugangsbeleuchtung über der Türe und notwendige Kennzeichnungen als Luftfahrhindernis.
7. Dem Betreiber wird empfohlen, Informationen über die Betreiber von privaten Richtfunkstrecken vor Baubeginn der Windkraftanlagen über die Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, einzuholen.

C **Luftamt Südbayern (Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz- LuftVG-)**

1. Der Errichtung der Windkraftanlage WEA 06 mit einer maximalen Höhe von 803,81 m ü. NN (200,00 m ü. Grund) wird zugestimmt.
2. Tages- und Nachtkennzeichnung
 - 2.1 Als **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigen Höhe der Windkraftanlage ist das **Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orangen / roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses** und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 Meter $\pm$ 5 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 $\pm$ 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange / rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter

verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange / rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

- 2.2 Die **Nachtkennzeichnung** der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

Es ist mindestens eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

3. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- 3.1 In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und **65 Metern unterhalb von Feuern W, rot** und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. **Diese Befeuerungsebene darf nicht unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast angebracht werden. Die Befeuerungsebene am Turm muss hinter dem Rotor liegen, da aufgrund des sehr großen Rotors der maximale Abstand zum Feuer auf dem Maschinendachhaus nicht eingehalten werden kann.**
- 3.2 Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund, **sind** weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.
- 3.3 Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.4 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen AVV, Nr. 8.1.
- 3.5 Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.
- 3.6 Bei der Ausrüstung von Windenergieanlage mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 3.7 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige

Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 3.8 Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 3.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reservemittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 3.12 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 3.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen **unter der Rufnummer 06103-707 5555** oder **per Email notam.office@dfs.de** unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 3.14 **Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen.** Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 3.15 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
- 3.16 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 3.17 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 3.18 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. **Bei einer im Bau befindlichen Windkraftanlage ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AVV zu achten.**
- 3.19 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 3.20 Da die Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veröffentlicht wird und da aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m ü. Grund besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist aus Sicherheitsgründen **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baube-

gins an die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - 80354 München, zu übermitteln. **Spätestens 4 Wochen nach Errichtung** sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

1. DFS-Bearbeitungsnummer
 2. Name des Standortes
 3. Art des Luftfahrthindernisses
 4. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
 5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem DHHN 92]
 7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 3.21 Die Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, ist der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern -, 80534 München, mit Anschrift und Tel.- Nr. schriftlich zu benennen. Dabei ist auch der Name des Ansprechpartners anzugeben.
- 3.22 **Zudem ist sicherzustellen, dass die Baubeginnsanzeige rechtzeitig erfolgt, da die Windkraftanlage ansonsten ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellt.**
- 3.23 **Vier Wochen** vor Baubeginn sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens VI-009-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

D Arbeitsschutz

1. Bei der Windkraftanlage muss eine Steigleiter fest angebracht sein. Bei der Steigleiter müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebühnen vorhanden sein. An der Steigleiter sind als Schutz gegen das Abstürzen von Personen entweder
 - ein durchgehender Rückenschutz, beginnend in höchstens 3 m über Fußboden
 - oder- zwangsläufig zur Wirkung kommende Steigschutzeinrichtungenanzubringen.
2. In der Gondel muss für die durchzuführenden Arbeiten eine ausreichend dimensionierte Standfläche vorhanden sein. Die Standflächen sind so anzuordnen, dass die Beschäftigten nicht durch ein Schwenken der Gondel bzw. der Rotoren gefährdet werden. Bei den Standflächen müssen auch die erforderlichen Absturzsicherungen vorhanden sein. Die Standflächen und die Zugänge zu diesen Flächen müssen rutschhemmend ausgeführt werden.

Der Turm und die Gondel der Windkraftanlage sowie der Bereich von Verkehrswegen und Arbeitsflächen im Freien müssen ausreichend beleuchtet werden können.

Die Beleuchtungseinrichtungen im Inneren des Turms und der Gondel müssen auch bei Stromausfall wirksam sein, so dass sich Beschäftigte im Turm bzw. der Gondel orientieren und diese sicher verlassen können.
3. Der Zutritt unbefugter Personen zur Anlage und den Betriebseinrichtungen ist zu verbieten. Durch geeignete Schilder im Außenbereich ist das Zutrittsverbot kenntlich zu machen.
4. Personen, die sich in der Anlage oder in Betriebsräumen befinden, müssen diese ungehindert verlassen können. Die Zugangstüren sind selbstschließend auszuführen. Türen,

die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen (z.B. Panikschloss).

5. Im Turm und in der Gondel ist, entsprechend den vorgesehenen Arbeiten, der Anzahl der Personen bzw. den möglicherweise auftretenden Luftschadstoffen, für ausreichend Frischluft zu sorgen.
6. Für die Windkraftanlage sind die Gefährdungen durch Blitzeinschlag zu ermitteln und zu bewerten. Die Anlage ist mit einer wirksamen Blitzschutzanlage entsprechend den geltenden Normen auszurüsten.
7. Im Aufstellungsraum der Schaltschränke oder des Trafos müssen die Türen nach außen aufschlagen. Der Zutritt unbefugter Personen muss verhindert sein, aber Personen, die sich in diesen Räumen befinden, müssen diese ungehindert verlassen können.
8. Der Aufstellungsraum oder -bereich für die Batterien ist ausreichend zu be- und entlüften.
9. Sowohl in der Gondel als auch im Bereich des Turmfußes bzw. des Zugangs zur Anlage ist mindestens je ein Feuerlöscher bereitzustellen. Der Standort der Feuerlöscher ist deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
10. Sowohl in der Gondel als auch im Bereich des Turmfußes bzw. des Zugangs zur Anlage ist mindestens je ein Verbandkasten bereitzuhalten. Der Standort der Verbandskästen ist deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
11. Die Windkraftanlage muss im Gefahrenfall jederzeit abgeschaltet werden können. Dazu sind „Not-Halt-Befehlsgeräte“ an geeigneten Stellen anzubringen und diese gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
12. Für die in der Anlage vorhandenen Arbeitsmittel und Einrichtungen sind gemäß Betriebssicherheitsverordnung Fristen für die Prüfung zu ermitteln und festzulegen, um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Arbeitsmittel und Einrichtungen gewährleisten zu können. Die Arbeitsmittel und Einrichtungen sind durch jeweils hierzu befähigte Personen überprüfen zu lassen und die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen. Außerdem sind die bei den Prüfungen festgestellten Mängel umgehend zu beheben. Bis zur Behebung der Mängel sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zu treffen und die Arbeitsmittel und Einrichtungen nicht zu betreiben.
13. Die Aufzugsanlage unterliegt wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung und ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.

E Naturschutz

1. Spezieller Artenschutz

1.1 Avifauna

Um das Tötungsrisiko für den Schwarzstorch unter die Signifikanzschwelle zu drücken, ist als Vermeidungsmaßnahme folgender Abschaltalgorithmus dauerhaft zu beachten:

- Jahreszeitliche Teil-Abschaltung von 1.4. bis 15.8. eines Jahres; (gilt nicht bei ungünstiger Witterung: Wind mind. 8 m/s und / oder Niederschlag mind. 0,2 mm/h)
- Innerhalb des Zeitraums der jahreszeitlichen Teil-Abschaltung erfolgt eine tageszeitliche Abschaltung, sodass 85% der Flugbewegungen erfasst sind; dies entspricht einer Uhrzeit von 9:15 Uhr -16:15 Uhr; (gilt nicht bei ungünstiger Witterung: Wind mind. 8 m/s und / oder Niederschlag mind. 0,2 mm/h)

- Die Erfüllung des Abschaltalgorithmus ist jährlich zu bestätigen. Dazu ist das Betriebsprotokoll bis Mitte Februar des Folgejahres vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass bei Vorliegen der genannten Parameter die Abschaltung stattfand.

1.2 Säugetiere

1.2.1 Fledermäuse

- Es ist ein Gondelmonitoring über 2 Jahre durchzuführen. Davon ist ein dauerhafter Abschaltalgorithmus abzuleiten. Dabei sind der Bayerische Windenergie-Erlass (BayWEE) sowie die Arbeitshilfen des LfU zu Fledermausschutz und Windkraft zu beachten.
- Der Betrieb der WEA ist von Anfang an so auszurichten, dass die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei maximal zwei Individuen pro Jahr für die Anlage liegt. Das gilt auch bereits für den Zeitraum der akustischen Erfassung an der Gondel.
- Gemessen werden zwei Aktivitätsperioden der Fledermäuse (Anfang April bis Mitte November). Im ersten Jahr bzw. ab dem Probetrieb ist eine engmaschige Überwachung und Auswertung erforderlich (nicht länger als zweiwöchentlich).
- Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Windmessung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) bis Mitte Februar des Folgejahres vorzulegen.
- Sollte ein Probetrieb vor Inbetriebnahme stattfinden, ist folgendes zu beachten: Da bereits hier Kollisionen auftreten können, müssen Messungen der Rufaktivität und eine regelmäßige Datenanalyse stattfinden. Zumindest in der Hauptaktivitätszeit ist ein pauschaler Abschaltalgorithmus einzuhalten (Anf. Juli bis Ende Oktober, Windgeschwindigkeiten < 6m/s). Der Probetrieb sollte der Genehmigungsbehörde 4 Wochen vor Beginn angezeigt werden.
- Es sind Gerätschaften zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- Die Temperaturmessung darf nicht z. B. durch die Abwärme der Gondel verfälscht werden.
- Für weitere hier nicht aufgeführte Details sind Anlage 7 des BayWEE und die Arbeitshilfen „Fledermausschutz und Windkraft“ des LfU zu beachten.

	Zeitraum	Abschaltung
1. Jahr	01.04. – 30.09.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (s. auch Frage 15)
	01.10. – 31.10.	Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	1.11. – 15.11.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s	
	Auswertung und ggf. Vorschläge zu einem verfeinerten Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des	

	Folgejahres; Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr	
2. Jahr		Mit Algorithmus wie im ersten Jahr oder auf Basis des ersten Messjahres neu festgelegtem Algorithmus
	Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahrs; Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr.	
Ab 3. Jahr		Betrieb mit neu festgelegtem Algorithmus

1.2.2 Haselmaus

- Es ist ein Landschaftsplanerischer Ausführungsplan im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, aus dem alle fachlichen Details zu den Maßnahmen 7A_{CEF} und 8A_{CEF} hervorgehen.

Der Plan ist bis 6 Wochen nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorzulegen.

Die plangemäße Umsetzung der Maßnahme sowie das Vorliegen der Funktionsfähigkeit vor Eingriffsbeginn, d.h. den Holzungsmaßnahmen ist von einem qualifizierten Fachplaner zu dokumentieren und zu bestätigen und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert, spätestens 4 Wochen vor Eingriffsbeginn vorzulegen.

Es hat eine einmalige Dokumentation der angebrachten Haselmauskästen im unmittelbaren Umfeld zum Eingriffsort sowie eine Dokumentation der funktionserfüllenden Nahrungsgehölze nach Pflanzung vor Eingriffsbeginn sowie die ersten drei Jahre der Herstellungspflege je im Sommerhalbjahr zu erfolgen. Die Örtlichkeit ist jeweils mit der unteren Naturschutzbehörde vorabzustimmen. Die Haselmauskästen sind dann mind. 1x jährlich zu reinigen.

Um die Funktionalität der CEF-Maßnahmen sicherzustellen, ist vor Beginn erster vorbereitender Maßnahmen am Eingriffsort eine Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

- Die grundbuchrechtliche Sicherung hierzu ist spätestens vor Eingriffsbeginn (Baustelleneinrichtung) vorzulegen.
- Die Maßnahme 3V der saP-Unterlagen ist folgendermaßen zu modifizieren: Ein Befahren des freizustellenden Bereichs ist innerhalb der Überwinterungszeit (Oktober bis April) nicht zulässig. Fällung, Freischneiden etc. erfolgen ausschließlich von Hand. Maschinelles Arbeiten (z.B. mittels Seilwinde) darf nur vom Weg bzw. der befestigten Fläche aus stattfinden.
- Maßnahmenbeginn und Dauer der Holzungsmaßnahmen sind vorab mitzuteilen. Die Ausführung der Maßnahme ausschließlich gemäß vorgenannter Maßgabe ist über die Vorlage der Rechnung zu belegen und von der ausführenden Firma zu bestätigen. Sollte die geforderte Ausführung vor Ort sich als nicht praktikabel erweisen oder auch nur teilweise, so sind die Maßnahmen zu unterbrechen und es ist bei der Regierung von Niederbayern eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen.

2. Landschaftspflegerischer Begleitplan

2.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Für eine hinreichende Funktionalität der Maßnahme 5V ist ein Tiefengrubbern mit mind. 50 cm Tiefe erforderlich.
- Für eine fachmännische Ausführung der Maßnahme 6V ist Folgendes zu beachten: Ober- und Unterboden auf getrennten Depots lagern, sofortige Begrünung zur Vermeidung von Auswaschung und Eintrag in Gewässer, lockere Schüttung des Materials, Aufschütten nur in trockenem Zustand. Falls das Material nicht vollständig wieder vor Ort eingesetzt wird, ist es ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

2.2 Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung

Es ist bis 6 Wochen nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides ein Landschaftsplanerischer Ausführungsplan vorzulegen, aus dem alle fachlichen Umsetzungsdetails zur Kompensationsmaßnahme hervorgehen. Dabei ist insbesondere auf die Lage der 3-4 Spundungen einzugehen wie auch darauf, welche Bereiche womit bepflanzt werden sollen, wo Sukzession vorgesehen ist und in welchem Umfang eine forstliche Nutzung zulässig ist. Daneben sind die prozentuale Baumartenverteilung der Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten, jeweilige Anzahl und Pflanzqualität und -abstände darzulegen.

3. Sonstiges

- Spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme sind die Kompensationsmaßnahmen vollständig konzeptgemäß umzusetzen.
- Die Kompensationsmaßnahme ist entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG im erforderlichen Zeitraum zu unterhalten (hier 25 Jahre) und rechtlich zu sichern. Nach dem Entwicklungszeitraum ist die Fläche dem Naturhaushalt zur Verfügung zu stellen, so lange der Eingriff wirkt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich zulässig, sie ist jedoch der Verträglichkeit mit dem entstandenen Biotoptyp Sumpfwald unterzuordnen.
- Vor Baubeginn ist für die Kompensationsfläche ein Grundbucheintrag mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit vorzulegen.
- Falls Neophyten auftreten, sind sie jährlich vor Samenreife der jeweiligen Art zu entfernen.
- 8 Wochen nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist unaufgefordert ein Protokoll vorzulegen. Dieses hat eine Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahmen samt Bestätigung der plangemäßen Umsetzung zu enthalten. Es sind dabei auch Zertifikate für die autochthone Herkunft von Gehölzen und Saatgut vorzulegen. Innerhalb eines Jahres nach Vorlage des Protokolls ist zu einem geeigneten Vegetationszeitpunkt ein gemeinsamer Abnahmetermin mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

4. Ersatzzahlung

Für nicht vermeidbare oder kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds (Kontonr. 7437700, Bankleitzahl 502 209 00 der Hauck und Aufhäuser Privatbankiers IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF; Angabe des Verwendungszwecks: „LRA SR-BOG WEA 6 22 -1711/1“) zu leisten. Gemäß BayWEE beträgt die Ersatzzahlung **120.000 €**. Die Zahlung muss spätestens mit Beginn der Bautätigkeiten erfolgen.

F Straßenverkehr

Hinweis:

Der Ausbau von Wegen und / oder Zufahrten ist mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen. Es ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 bzw. 19 BayStrWG (bei Privatzufahrten) bzw. eine Vereinbarung über den Umbau einer Kreuzung nach Art. 31 BayStrWG (bei öffentlichen Wegen) erforderlich.

G Wasserrecht, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Für die Einleitung von Niederschlagswasser sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV - vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008 und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) zu beachten.

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

2. Hinweise:

Folgende wasserwirtschaftliche Grundsätze sind für den Forstwegebau zu beachten:

Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.

Bei der Erstellung der Wegseitengräben und der Anordnung der Durchlässe sollten die derzeitigen Vorflutverhältnisse berücksichtigt werden.

Zu kreuzende kleine Wasserläufe sind unmittelbar an der Kreuzungsstelle zu verrohren und dem Unterstrom bestehenden Gerinne wieder zuzuführen und dürfen nicht in den Wegseitengräben entlang des Weges abgeleitet werden.

Das Gerinne der Wegseitengräben sollten möglichst rau und wasserrückhaltend (Anlegen von abflusslosen Gumpen), die Böschungen möglichst flach ausgebildet werden.

Vernässungen durch Zusammenfassung des ursprünglich breitflächig wild abfließenden Wassers sind nicht auszuschließen.

Falls im Zuge des Baumaßnahmen Quellen oder Hangsickerwässer angeschnitten werden, ist das Wasser zu fassen und an geeigneter Stelle wieder zu versickern. Eine Ableitung gemeinsam mit dem Wegewasser sollte nur im Ausnahmefall erfolgen.

Auf eine ausreichende lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der Durchlässe wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Wassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.

Werden zur Baugrunderkundung Bohrungen oder Sondierungen ausgeführt, so sind diese 4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen am Landratsamt Straubing-Bogen anzuzeigen. Wird das Bauwerk auf Bohrpfählen gegründet, so ist hierfür ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Derzeit ist geplant, für die Getriebeeinheit Getriebeöl der WGK 1 einzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei alternativem Einsatz von Getriebeöl der WGK 2 die Anlage der Prüfpflicht von Inbetriebnahme nach der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegt.

H Altlasten und Bodenschutz

Hinweis:

Es wird empfohlen bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

I Wald

Die im Zuge des Bauvorhabens temporär in Anspruch genommene Fläche von 0,16 ha ist nach Beendigung der Bautätigkeiten wieder mit standortgemäßen Baumarten aufzuforsten.

J Denkmalschutz

Hinweis:

Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

L Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren, nachdem sie Bestandskraft erlangt hat, mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV. Kostenentscheidungen

1. Die Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 31.142,17 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 1.537,23 € entstanden. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung werden gesondert erhoben.

Gründe:

I.

Die Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH hat mit Schreiben vom 29.03.2019 (Eingang am Landratsamt Straubing-Bogen am 31.07.2019) die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs VESTAS V 150 mit einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Fl. Nr. 313, Gemarkung Waxenberg, Gemeinde Wiesenfelden beantragt.

Die Gemeinde Wiesenfelden hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere der Technische Umweltschutz, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, das Gewerbeaufsichtsamt Landshut, das Bauamt, der Fachliche Naturschutz, das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten sowie das Luftamt Südbayern zu nennen.

Das Vorhaben wurde am 14.08.2019 im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 15 und auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen unter der Rubrik „Aktuelles“ sowie in der Ausgabe vom 17.08.2019 im Straubinger Tagblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen waren vom 26.08.2019 bis einschließlich 25.09.2019 im Landratsamt Straubing-Bogen, in der Gemeinde Wiesenfelden und der Stadt Wörth an der Donau zur Einsichtnahme ausgelegt. Zudem waren diese auf der Homepage des Landkreises unter der Rubrik „Aktuelles“ und dem UVP Portal online gestellt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden Einwendungen vorgebracht. Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf natur- und artenschutzrechtliche Aspekte.

Der Erörterungstermin wurde am 16.01.2020 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Straubing-Bogen durchgeführt. Die Einwendungen wurden themenbezogen erörtert.

Dem Antrag waren die im Tenor unter Nr. II genannten Unterlagen beigelegt. Hier sind auch die Unterlagen aufgeführt, die im Nachgang zum Erörterungstermin vorgelegt wurden. Die Unterlagen wurden zuletzt am 10.09.2020 ergänzt.

Mit Schreiben vom 09.09.2020 wurde ergänzend ein Antrag auf Sofortvollzug gestellt. Begründet wurde der vorgenannte Antrag sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Ostwind Erneuerbare Energien GmbH.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Sachverständigengutachten wurden im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegeben.

2. Standort

Die Errichtung der Windkraftanlage ist auf der Fl. Nr. 313 der Gemarkung Waxenberg, Gemeinde Wiesenfelden geplant. Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, hier innerhalb des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes Nr. 75 des Regionalplanes Donau Wald. Bei diesem Vorbehaltsgebiet sind nachfolgende Restriktionen zu berücksichtigen: Vogelarten (Schwarzstorch, Baumfalke, Rohrweihe, Graureiher), FFH Gebiet, Flugnavigationsanlage, Biotope.

Die Siedlungsabstände der WEA betragen ca. 1140 m zur Hubmühle im Norden, 1655 m zum Schiederhof im Nordosten sowie im Osten ca. 2400 m zum Kälberhof.

3. Anlagen – und Betriebsbeschreibung

Die Ostwind Erneuerbare Energien GmbH plant die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 06) des Herstellers VESTAS vom Typ V 150-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 123 m, einem Rotorradius von 75 m und einer Gesamthöhe von 198 m zuzüglich 2 m Fundamenthöhe. Die WEA soll permanent ganzjährig betrieben werden.

Die Windenergieanlage Vestas V150-4,2 MW hat eine Generatornennleistung von 4230 kW. Bei der Windenergieanlage kommen die Mikroprozessor-Pitch-Steuerung OptiTip® und der Umrichter GridStreamer® für variable Drehzahlen zum Einsatz. Mit diesen Funktionen kann die Windenergieanlage den Rotor mit variabler Drehzahl (U/min) betreiben, was ein Erreichen der fast exakten Nennleistung ermöglicht, selbst bei hohen Windgeschwindigkeiten. Bei niedriger Windgeschwindigkeit ermöglicht das Zusammenwirken von OptiTip® und GridStreamer® eine Leistungsmaximierung durch einen Betrieb im optimalen Drehzahlbereich und mit optimaler Pitch-Winkel-Einstellung.

Die Anlieferung der Anlagenkomponenten mit Schwerlasttransporter bzw. Rotorblattspezialtransporter erfolgt ab der Autobahnabfahrt Kirchroth über die Staatsstraße St 2148 und dann über die Ortsverbindungsstraße durch den Ortsteil Schiederhof. Ab dem Waldrand westlich von Schiederhof wird die bereits für Schiederhof I ausgebaute interne Zuwegung genutzt. Zusätzliche Ausbaumaßnahmen werden nicht vorgenommen.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

1. Die beantragte Maßnahme zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV).

Aufgrund der kumulierenden Betrachtung mit dem Windpark Schiederhof I unterliegt das Vorhaben der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG. Nach § 11 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die hiernach erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere nachteilige Umweltauswirkungen auf die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie auf die Vogelarten Schwarzstorch und Wespenbussard hervorgehen können.

Da erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die geplanten Maßnahmen ist daher ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durchzuführen.

2. Die während der Auslegung vorgetragenen Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 16.01.2020 mit einem Teil der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, dem Antragsteller, den Gutachtern, den Fachstellen und der Genehmigungsbehörde erörtert.

Gründe, dem Genehmigungsantrag nicht stattzugeben, konnten nicht festgestellt werden, wie sich aus Nachfolgendem im Einzelnen ergibt. Soweit die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge nachfolgend nicht ausdrücklich bzw. nicht abschließend erwähnt worden sind, wird ergänzend zu den einzelnen Aspekten auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen.

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsbild

Von den Einwendern wird vorgetragen, dass die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlage am geplanten Standort den Vorgaben des Landschaftsrahmenplans widersprüchen und zudem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben sei.

Die geltend gemachten Einwendungen beziehen sich auf Aussagen des Landschaftsrahmenplanes für die Region-Donau-Wald, diese Aussagen besitzen jedoch keine bindende Verbotswirkung. Der Landschaftsrahmenplan wird erst rechtsverbindlich, wenn seine Inhalte in den Regionalplan integriert werden würden. Der Regionale Planungsverband hat mit der 5.Verordnung Energie Kapitel BIII vom 26.07.2014 für den Bereich des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald ein überregionales mit den Fachstellen abgestimmtes Gesamtkonzept zum Ausbau der Windkraft im Zuständigkeitsbereich des Verbandes geschaffen. Die geplante WEA 06 liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes 75 des Regionalplanes Donau-Wald.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Windkraftanlage stellt ein überwindbares Hindernis dar. Die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen erfolgt in Geld. Dies ist ein gesetzter Standard nach dem Bayerischen Windenergie-Erlass - BayWEE, ein Versagungsgrund liegt somit nicht vor.

Die Einwendungen hinsichtlich Landschaftsrahmenplan / Landschaftsbild werden daher zurückgewiesen.

2.2 Schutzgebiete

Von den Einwendern wird vorgebracht, dass sich die geplante Anlage in der Nähe von Schutzgebieten befände.

Im Umfeld der WEA 06 sind keine Schutzgebiete betroffen. Für die nächstgelegenen Natura 2000 Schutzgebiete können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden,

da über die Erhaltungsziele ausschließlich Lebensraumtypen und lokale (an den Boden gebundene) Tierarten geschützt werden, auf diese hat die geplante Windkraftanlage keinerlei indirekte Wirkung.

Die Einwendung für den Komplex „Schutzgebiete“ ist daher zurückzuweisen.

2.3 Fledermausvorkommen und Abschaltalgorithmus

Von den Einwendern wird vorgetragen, dass für die geplante WEA 06 keine eigenen Ausführungen zum Fledermausvorkommen vorgenommen, sondern auf die Ergebnisse von 2015 verwiesen wurde, hier aber die wesentlichen Informationen, nämlich dass an dem geplanten Standort eine hochdiverse Fledermausgemeinschaft festgestellt wurde, weggelassen wurden. Es werde daher ein Fledermaus-Monitoring mit Abschaltung der Anlage gefordert. Der aktuelle Stand der Wissenschaft sei dabei jeweils zu berücksichtigen.

Es ist zutreffend, dass die vorgelegten saP-Unterlagen hinsichtlich des Gondelmonitorings widersprüchlich sind. Das Gutachten empfiehlt zur WEA 06 zunächst ein Gondelmonitoring nach BayWEE. Laut Vermeidungsmaßnahme 2 V auf S.15 der saP-Unterlagen wird dann aber im ersten Betriebsjahr des Abschaltalgorithmus von Schiederhof I (WEA 07 und 08) angewandt. Dieser sei den Darstellungen nach übertragbar. Dazu soll ein eigenes Gondelmonitoring für die WEA 06 erstellt, bewertet und berücksichtigt werden. Wiederum auf S. 22 ist vorgesehen, lediglich auf Basis des Monitorings an der WEA 08 einen Abschaltalgorithmus einzuführen.

Aufgrund der in 2015 festgestellten hochdiversen Fledermausgesellschaft sowie eines Aktivitätszentrums an der geplanten WEA 06 – anders als an der WEA 08, ist es zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch erforderlich für die geplante WEA 06 ein zweijähriges Gondelmonitoring gemäß BayWEE mit anschließend abzuleitendem Abschaltalgorithmus durchzuführen. Entsprechende Festsetzungen werden daher im Genehmigungsbescheid unter E Naturschutz / Nr. 1.2.1 getroffen.

Die Einwendungen werden – soweit diese nicht im Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden- zurückgewiesen.

2.4 Rotmilan

Weiter wird die Forderung vorgebracht, dass die Betroffenheit des Rotmilans abzuklären sei, da aus 2016 Flugsichtungen vorlägen.

Aus den aktuellen Raumnutzungsanalysen ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5 Seeadler

Von den Einwendern wird weiter vorgebracht, dass in 2019 eine Kartierung eines Seeadler-Horstes ca. 9000 m von der geplanten WEA 06 entfernt gelungen sei. Aufgesuchte Nahrungsangebote seien u.a. auch das Naturschutzgebiet Hammerweiher; die geplante Windkraftanlage befände sich somit genau zwischen dem Horst und dem Nahrungshabitat. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand sei damit erfüllt.

Gemäß einem Urteil des BVerwG (BVerwG 9A1210 9 A 12.10; Urteil vom 9. Juli 2008) sind Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen. Für die fachliche Beurteilung ist der Planfeststellungsbehörde zudem eine Einschätzungsprärogative eingeräumt.

Gemäß Anlage 3 BayWEE zu kollisionsgefährdeten Vogelarten sind beim Seeadler innerhalb eines 3 km-Radius der Abstand von Brutvorkommen bzw. Brutplätzen zur WEA zu prüfen und innerhalb eines 6 km-Radius regelmäßig aufgesuchte Aufenthaltsorte. Der gefundene Horst ist weit außerhalb des engen Prüfradius'. Damit resultiert hieraus kein detaillierter Prüfauftrag. Die angesprochenen Nahrungshabitate am Hammerweiher sind von der WEA Schiederhof rund 4,5 km entfernt, also innerhalb des weiten Prüfradius'

von 6 km um die Anlage. Laut Raumnutzungskarte befand sich der Seeadler während des Kartierzeitraums lediglich ein Mal innerhalb des Gefahrenbereichs und zwar für 0,38 Minuten Dauer. Eine häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums kann hier nicht abgeleitet werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko lässt sich für den Seeadler somit ebenfalls nicht ableiten.

Die Gmündter und Pfatterer Au liegen außerhalb des 6 km Prüfradius' und südöstlich des geplanten WEA-Standorts. Die WEA liegt demnach nicht zwischen den Nahrungshabitaten und dem Horst. In der Gesamtschau ist damit nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Die vorgebrachten Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

2.5 Schwarzstorch

Von Seiten der Einwender wird vorgetragen, dass der Schwarzstorch als heimliche und störungsempfindliche Art durch die Windenergieanlage im Brutgeschäft erheblich gestört und dass eine Vertreibung aus dem Gebiet oder Kollision nicht ausgeschlossen werden könne. Weiter, dass die Mindestabstände nach dem BayWEE und den Ausführungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu Brutplätzen des Schwarzstorches von 3000 m deutlich unterschritten werden würden. Zudem sei der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand erfüllt, da sich die WEA zwischen dem Horst und dem Nahrungshabitat Naturschutzgebiet Hammerweiher befänden.

Laut den im Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen ist eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für den Schwarzstorch grundsätzlich auszuschließen. Dieser Schluss kann aus Sicht des Landratsamtes Straubing-Bogen jedoch nicht ausreichend belastbar nachvollzogen werden. Die Unterlagen weichen von einem Grundsatz des BayWEE ab: Nach Aussage des Gutachtens seien in Deutschland lediglich vier Schwarzstörche als Kollisionsopfer nachgewiesen worden. Aus der geringen Zahl an Kollisionsopfern wird abgeleitet, dass für Schwarzstörche ein geringes Kollisionsrisiko an den Rotoren von Windenergieanlagen bestünde. Die Tötung eines Schwarzstorches durch Windenergieanlagen könne somit ausschließlich als sehr seltenes und vor allem nur zufälliges Ereignis angesehen werden. (Unterlagen zur saP, S. 53, Absätze 3 und 4). Für den vorliegenden Fall sind jedoch die eindeutigen Aussagen des BayWEE einschlägig, der den Schwarzstorch explizit als kollisionsgefährdete Art benennt. „Der "Windkrafterlass Bayern" ist als ein antizipiertes Sachverständigengutachten von hoher Qualität anzusehen (...). Von diesen Vorgaben darf nicht ohne fachlichen Grund und ohne gleichwertigen Ersatz abgewichen werden.“ (VGH München (22. Senat), Urteil vom 27.05.2016 - 22 BV 15.2003). Von grundsätzlicher Bedeutung für die Beurteilung der WEA bei Schiederhof ist, dass der Schwarzstorch die einzige kollisionsgefährdete Vogelart ist, für die im engeren Prüfradius ein Horst nachgewiesen werden konnte. Aus dem Urteil des VGH München vom 27.05.2016 geht hervor, dass damit ein strenger Prüfmaßstab anzusetzen ist. Es „gilt dann eine widerlegliche Vermutung für das Bestehen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos“.

Der Vorhabenträger konnte die o. g. widerlegliche Vermutung nicht entkräften. Es konnten durch die Raumnutzungsdarstellung keine „stichhaltigen Anhaltspunkte für eine Meidung oder einen seltenen Überflug des betreffenden Windkraftanlagen-Standorts substantiiert dargelegt“ werden, wie es das VGH München (VGH München (22. Senat), Urteil vom 27.05.2016 - 22 BV 15.2003) für erforderlich hält.

Von Seiten des Landratsamtes Straubing-Bogen ist daher davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mit dem Betrieb der WEA 06 eintritt. Dieser Konflikt kann ausgeräumt werden, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Der Schwarzstorch lässt keinen tageszeitlich eindeutigen Aktivitätsschwerpunkt erkennen. Hier wird jedoch davon ausgegangen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist, wenn als Vermeidungsmaßnahme eine jahreszeitliche Abschaltung von 01.04 bis 15.08 und eine tageszeitliche Abschaltung, die 85 % der Flugbewegung im Zeitfenster von 9:15 bis 16:15 Uhr erfasst, beachtet wird.

Dieser jahres- und tageszeitliche Abschaltalgorithmus wird im Bescheid unter den Nebenbestimmungen E Naturschutz / Nr. 1.1 festgesetzt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist mit Erfüllung dieser Forderung nicht mehr gegeben.

Die Einwendungen zum Bereich Schwarzstorch werden- soweit diese nicht durch die Festsetzungen in den Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind- zurückgewiesen.

2.6 Wespenbussard

Der Betreiber bietet als freiwillige Maßnahme einen Abschaltalgorithmus in den Sommermonaten für den Wespenbussard an. Von Seiten der Einwender wird gefordert diese Maßnahme als verpflichtend festzuschreiben, da aus deren Sicht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wespenbussard aufgrund der erhöhten Aktivität im Maßnahmenraum gegeben sei.

Der Wespenbussard zeigte bei der Kartierung eine sehr hohe Aktivität im Waxenberger Forst. Der Gefahrenbereich wurde mehrmals überflogen, eindeutige tageszeitliche Schwerpunkte waren nicht erkennbar. Die Fragestellung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wespenbussard vorhanden ist, ist nur ausgesprochen schwer prognostizierbar. Es bleibt jedoch festzustellen, dass mit der Vermeidungsmaßnahme in Form eines jahres- und tageszeitlichen Abschaltalgorithmus für den Schwarzstorch auch für den Wespenbussard kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist.

Die Einwendungen zum Wespenbussard werden somit zurückgewiesen.

2.7 Sonstige

Luchs

Von den Einwendern wird vorgebracht, dass der Luchs entgegen der Unterlagen durchaus im Gebiet zu erwarten sei, dies sei entsprechend zu berücksichtigen.

Der Luchs unterliegt als FFH-Anhang-IV-Art grundsätzlich dem speziellen Artenschutz. Laut LfU Arbeitshilfe ist dieser im Landkreis Straubing-Bogen jedoch nicht verbreitet. Dass in den Unterlagen keine weiterführende Betrachtung erfolgt, ist nicht zu beanstanden, der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Feuersalamander

Auch führen die Einwender an, dass der Feuersalamander im Gebiet mit seinen Bachtälern sicher vorkommen werde. Der Feuersalamander ist besonders geschützt i. S. d. BNatSchG, aber er ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Damit fällt er durch das Raster des speziellen Artenschutzes und unterliegt lediglich der Eingriffsregelung. Eine erhebliche Betroffenheit ist aufgrund seiner Lebensweise und -ansprüche am geplanten Standort auch nicht zu erwarten. Der Feuersalamander ist auf feuchte Laubmischwälder angewiesen und kommt nur selten im Nadelwald vor. Zudem benötigt er zwingend kühle Quellbäche oder Quelltümpel. Eine weitere Betrachtung dieser Art ist daher nicht notwendig. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Uhu

Die Einwender weisen darauf hin, dass eine regelmäßige Frequentierung bzw. ggf. sogar Brut im Wirkungsumfeld durchaus wahrscheinlich sei.

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde inzwischen dargelegt, dass Uhu-Verhöre entsprechend der Standards von Südbeck et.al. stattgefunden haben. Uhus wurden hierbei nicht nachgewiesen. Damit können artenschutzrechtliche Konflikte für diese kollisionsgefährdete Art ausgeschlossen werden.

Der Einwand ist daher ebenfalls zurückzuweisen.

Insekten

Von Seiten der Einwender wird auf die aktuelle Diskussion zu Insekten und Windkraft hingewiesen.

Derzeit existiert keine rechtliche Bezugsquelle, auf deren Grundlage eine etwaige Relevanz im vorliegenden Fall ermittelt werden könnte oder auf deren Basis etwaige Vermeidungsmaßnahmen gefordert werden oder bemessen werden könnten.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Höhlenbäume

Von Seiten der Einwender wird die Kennzeichnung und der Erhalt der aus der saP bekannten Höhlenbäume und Horststandorte der untersuchten Vögel während des Betriebs der Windenergieanlage gefordert.

Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, aber auch nicht die Notwendigkeit, die im Umfeld der Windkraftanlage kartierten Höhlenbäume während des Betriebs der Anlage zwingend zu erhalten, die über die allgemein geltenden Zugriffsverbote im Kontext der guten fachlichen forstlichen Praxis hinausgeht.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Zusätzliche Auflagen

Die Einwender fordern, dass neue bzw. verbesserte Technologien zur Verringerung des Tötungsrisikos für fliegende Tierarten, insbesondere für Vögel und Fledermäuse, auch an den bestehenden und in Betrieb befindlichen Anlagen nachgerüstet werden müssen, sobald solche für zukünftige Neugenehmigungen als Standard gelten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, d.h. die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Genehmigungserlasses abschließend geprüft vorliegen.

Die Aufnahme eines Auflagenvorbehaltes im Sinne von etwaigen Nachrüstungen ist nicht möglich, da Auflagenvorbehalte nur als Detaillierungsvorbehalte zu bestehenden, die Genehmigungsvoraussetzung sicherstellenden Auflagen möglich wären. Dies kommt bei den von den Einwendern geforderten Anpassungen nicht zum Tragen, da die Genehmigungsvoraussetzungen mit den derzeit geltenden Vorgaben sichergestellt werden müssen.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen von Seiten der Naturschutzbehörde zu prüfen. In diesem Verfahren sind die dann geltenden rechtlichen Vorgaben anzuwenden.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

2.8 Beurteilung Tötungsrisiko und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Von den Einwendern wird vorgetragen, dass die Einschätzung des Tötungsrisikos anhand des festgestellten Verhaltens- und Raumnutzungsbildes für die jeweilige Art im jeweiligen Zeitraum mit großen Unsicherheiten behaftet sei. Die durchgeführten Untersuchungen können jeweils nur ein statisches Bild erfassen. Auch sei die Summationswirkung der Einflüsse der drei Windkraftanlagen nicht ausreichend behandelt worden, zudem wird angeführt, dass die UVP unvollständig und fehlerhaft sei.

Die Kartierstandards sind im BayWEE definiert und vorliegend eingehalten worden. Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

2.9 Ausgleichsmaßnahmen

Von den Einwendern wird vorgetragen, dass bei Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ein Fokus auf die Ausweisung von nutzungsfreien Wäldern liegen solle. Ersatzzahlungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden abgelehnt.

Aus der Eingriffsregelung ergibt sich lediglich die Verpflichtung, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder zu ersetzen. Eine Verpflichtung zur gleichartigen Ausgleichsmaßnahme in Form von Wald lässt sich hieraus nicht ableiten. Auch kann nicht eine bestimmte Maßnahme im Naturraum eingefordert werden. Unabhängig davon, ob eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme stattfinden soll, ist die fachliche Eignung und Aufwertbarkeit grundlegend. Die ursprünglich in den Antragsunterlagen vorgesehene Kompensationsfläche war ungeeignet. Nunmehr wurde eine geeignete Kompensationsmaßnahme vorgelegt, entsprechende Festsetzungen unter E Naturschutz / Nr. 2 und 3 konkretisieren diese.

Dass hinsichtlich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild der Weg über die Ersatzzahlung beschränkt wird, ist gesetzter Standard gemäß BayWEE (Anlage 2: Matrix zur Berechnung des Ersatzgeldes). Die Methodik zur Bemessung ist ebenfalls dort geregelt und nicht zu beanstanden.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.10 Pumpspeicherkraftwerk

Von den Einwendern wurde vorgebracht, dass aus den Planunterlagen eindeutig hervorgehe, dass der Antragssteller zugleich ein Pumpspeicherkraftwerk plane. Dieses stelle einen weiteren erheblichen Eingriff dar und müsse zumindest in der UVP detailliert untersucht werden.

Derzeit liegt kein Antrag für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes mit entsprechenden Passivbecken vor. Im Nachgang zum Erörterungstermin wurden die zur Verwirrung führenden Darstellungen entfernt.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

3. Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) ist die Baugenehmigung mit eingeschlossen.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i. V. m.

Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB der Gemeinde Wiesenfelden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenfelden weist die betroffenen Flächen als forstwirtschaftliche Nutzungsflächen aus. In der aktuell gültigen Fassung des Regionalplans Donau - Wald (RP 12) / Kapitel BIII vom 26.07.2014 liegen die Standorte im Vorbehaltsgebiet 75 Schiederhof. Nachfolgende Restriktionen sind besonders zu berücksichtigen: Vogelarten (Schwarzstorch, Baumfalke, Rohrweihe, Graureiher), FFH Gebiet, Flugnavigationsanlage (VOR Roding) sowie Biotope.

Die für dieses Vorbehaltsgebiet in Frage kommenden Restriktionen werden berücksichtigt, dass Entgegenstehen öffentlicher Belange ist nicht zu befürchten. Ebenso ist eine ausreichende Erschließung gesichert. Die Windkraftanlage hält zudem den gem. Art. 82 Abs. 1 BayBO geforderten Mindestabstand vom Zehnfachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden ein.

Die Windkraftanlage ist gem. der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO wegen der Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen konnte zugelassen werden, da die ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Nachbargebäude sowie der Brandschutz gewährleistet sind.

Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

Die Verpflichtungserklärung zum Rückbau wurde vorgelegt (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Weiter ist der spätere Rückbau der Anlagen bei Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides hinreichend gesichert (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

4. Aufgrund der Höhe der Windkraftanlage von mehr als 100 m über Grund ist nach den Vorschriften des Luftrechts die Zustimmung der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern erforderlich (§ 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz - LuftVG). Die luftrechtliche Zustimmung wurde mit Schreiben 14.01.2020 vorbehaltlich der Nebenbestimmungen C / Luftamt Südbayern (Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz - LuftVG) dieses Bescheides erteilt und wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) wies ausdrücklich darauf hin, dass die Rotorblattlänge der Windkraftanlage die geforderten Werte aus der aktuell gültigen Kennzeichnungs-AVV nicht überschreiten darf. Es war deshalb eine Ausnahmegenehmigung beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) einzuholen. Hierzu wurde von der Fa.

Ostwind Erneuerbare Energien GmbH ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit Begründung beim Luftamt Südbayern eingereicht, welcher an das BMVI mit der Bitte um Zustimmung für den abweichenden Maximalabstand zwischen dem Feuer auf dem Motorhausdach und den Rotorblattspitzen (71m anstatt 65 m) weitergeleitet wurde. Die Zustimmung des BMVI wurde mit Schreiben vom 06.01.2020 erteilt.

- 5.1 In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erst. durch das Ing.büro ANUVA wurde die Relevanz der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

a. Schwarzstorch

Laut den vorgelegten Unterlagen des Antragsstellers ist eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für den Schwarzstorch grundsätzlich auszuschließen. Diesem Schluss kann das Landratsamt Straubing-Bogen nicht folgen.

Der BayWEE benennt den Schwarzstorch explizit als kollisionsgefährdete Art, für den im engeren Prüfradius im Rahmen der durchgeführten Raumnutzungsbeobachtungen ein Horst nachgewiesen werden konnte. Nach dem Urteil des VGH München vom 27.05.2016, 22 BV 15.2003 „gilt dann eine widerlegliche Vermutung für das Bestehen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos.“ Der Antragsteller liefert im Rahmen der vorgelegten Unterlagen keine Nachweise, die „stichhaltige Anhaltspunkte für eine Meidung oder einen seltenen Überflug des betreffenden Windkraftanlagen-Standortes substantiiert darlegen“, wie es das VGH München im vorgenannten Urteil für erforderlich hält.

Daher ist aus hiesiger Sicht davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mit dem Betrieb der WEA 06 eintritt. Dieser Konflikt kann nur ausgeräumt werden, indem eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme in Form eines Abschaltalgorithmus ergriffen wird. Diese wird unter den Nebenbestimmungen E Naturschutz / Nr. 1.1 entsprechend festgesetzt.

b. Seeadler

Innerhalb des engeren Prüfradius nach BayWEE wurde kein Horst gefunden. Damit resultiert hieraus kein detaillierter Prüfauftrag. Laut Raumnutzungskarte befand sich der Seeadler während des Kartierzeitraumes lediglich einmal für ca. 0,38 Minuten Dauer innerhalb des Gefahrenbereiches. Eine häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums kann daher nicht abgeleitet werden. Es ist somit nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

c. Wespenbussard

Der Wespenbussard zeigte bei der Kartierung eine sehr hohe Aktivität im Waxenberger Forst. Der Schwerpunkt liegt westlich der geplanten Anlage. Es fanden jedoch auch viele ungerichtete Flüge nördlich, südlich und östlich des geplanten Standortes statt. Der Gefahrenbereich wurde mehrmals überflogen. Die vorgelegten Unterlagen äußern sich sehr ausführlich mit dem Ergebnis, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wespenbussard zu erwarten sei. Als freiwillige Maßnahme wird ein Abschaltalgorithmus von 8.30 - 15.00 Uhr zwischen 15.Mai und 15.August vorgeschlagen. Von fachlicher Seite lässt sich nur sehr schwer prognostizieren, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Es kann jedoch festgestellt werden, dass dies nicht zu erwarten ist, wenn der für den Schwarzstorch geforderte Abschaltalgorithmus beachtet wird, da von diesem auch für den Wespenbussard rund 85% der Flüge abgedeckt werden.

e. Fledermäuse

Die aktuellen saP Unterlagen sind hinsichtlich des Gondelmonitorings widersprüchlich, da zwei Varianten der Vorgehensweise in den Unterlagen dargestellt werden. Aus Untersuchungen aus dem Jahr 2015 geht klar hervor, dass sich am geplanten Standort an der WEA 06 sowohl eine hochdiverse Fledermausgesellschaft als auch ein Aktivitätszentrum befindet. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden ist daher an der WEA 06 ein zweijähriges Gondelmonitoring gemäß BayWEE mit anschließend abzuleitenden Abschaltalgorithmus erforderlich. Eine entsprechende Nebenbestimmung wird unter E Naturschutz / Nr. 1.2.1 aufgenommen.

f. Haselmaus

Laut Unterlagen zur saP ist aufgrund der vorhandenen Strukturen am geplanten WEA Standort von einem potentiellen Vorkommen der Haselmaus auszugehen. Entsprechende CEF-Maßnahmen wurden von Seiten des Antragsstellers vorgeschlagen. Mit diesen besteht vom Grundsatz her Einverständnis. Die fachlichen Details sind jedoch noch weiter auszuarbeiten und darzustellen. Um dies sicherzustellen wird unter Nebenbestimmungen E Naturschutz / Nr. 1.2.2 die Vorlage einer Landschaftsplanerischen Ausführungsplanung gefordert. Weiter sind die Maßnahmen V3 der saP-Unterlagen hinsichtlich der Methodik der Baufeldfreimachung zu modifizieren um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, auch hier erfolgt eine entsprechende Festlegung in den vorgenannten Nebenbestimmungen.

5.2 Nachdem das Vorhaben einen Eingriff in Natur- und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG verursacht, sind die damit verbundenen – nicht vermeidbaren - Beeinträchtigungen durch ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder durch Ersatz in Geld zu kompensieren.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 15.04.2020, erst. von ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH werden die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den Vermeidungsmaßnahmen aus der saP widergegeben. Mit Maßnahme V2 (Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmus) und V3 in Teilen besteht wie bereits in der artenschutzrechtlichen Abhandlung dargestellt kein Einverständnis. Dies gilt auch für die jeweiligen Teile der Maßnahmenblätter. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen hierzu im Kapitel Artenschutz wird verwiesen.

Bei den Vermeidungsmaßnahmen 5 V und 6 V wurden Vorgaben zur Bodenbearbeitung, Zwischenlagerungen und Wiedereinbau dargestellt. Die Darstellung ist zu wenig konkret, um eine ordnungsgemäße Funktionalität sowie Ausführung der Maßnahmen sicherzustellen. Es sind entsprechende Ergänzungen und Ausformulierungen notwendig, die in den Nebenbestimmungen Naturschutz / Nr. 2.1 festgesetzt sind.

Mit den im vorgenannten LBP getroffenen Aussagen zur Kompensation besteht vom Grundsatz her Einverständnis. Die Umsetzungsdetails sind entsprechend Nebenbestimmung Naturschutz Nr. 2.2 in einem noch vorzulegenden Landschaftsplanerischen Ausführungsplan darstellen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der Höhe der Anlage nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Es ist daher Ersatz in Geld in Höhe von 120.000,-- € zu leisten; die Höhe wurde entsprechend der Matrix zur Berechnung des Ersatzgeldes in Anlage 2 der Hinweise zur Planung und Genehmigungen von Windkraftanlagen (BayWEE) berechnet.

6. Die waldrechtliche Rodungserlaubnis wird durch die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG) wurde erteilt.
7. Bei der Beurteilung Lärm, Schall und Schattenwurf, Infraschall, Entfernung zu den Immissionsorten wurden die umliegenden Ortschaften und Einzelgehöfte berücksichtigt. Vorbelastungen sind in Form des Windparks Schiederhof I (WEA 07 und 08) gegeben. Tieffrequente Geräusche und Infraschall (Körperschall) sind hier nicht von Bedeutung. Zur Abschätzung der Schattenimmissionen wurde ein unabhängiges Schattengutachten für alle relevanten Immissionsorte erstellt. Die immissionsschutzrechtlich zu prüfenden Anforderungen werden erfüllt.
8. Die von den beteiligten Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen, sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Darüber hinaus soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

9. Nach Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Windkraftanlage wird die Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen des Genehmigungsbescheids in Bezug auf Luftreinhaltung, Lärm, Abfall durch das Landratsamt Straubing Bogen sowie ggf. weiter zuständigen Behörden nach den Vorgaben des § 52 BImSchG regelmäßig überwacht. Die Überwachung erfolgt turnusmäßig. Soweit es sich um die Erfüllung sicherheitstechnischer Nebenbestimmungen handelt, wird dem Vorhabenträger auferlegt die Überwachungsmaßnahmen durch Fachfirmen veranlassen zu lassen. Weitere Maßnahmen nach § 28 UVPG sind daher nicht zu ergreifen.
10. Wie in Nr. 1 erwähnt war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem hiermit vorgelegten UVP-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und der im Verfahren vorgebrachten Einwänden eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erstellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- gemäß § 20 Abs. 1a und Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG). Die zusammenfassende Darstellung vom 05.10.2020, Az. 22-1711/1 ist im Anhang als Bestandteil dieser Genehmigung beigefügt.
11. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.VwGO sowohl im überwiegenden Interesse der Antragstellerin als auch im öffentlichen Interesse.

Mit Schreiben vom 09.09.2020 hat die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung beantragt und das überwiegende Interesse der Antragstellerin, aber auch das öffentliche Interesse daran plausibel begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere aus folgenden Gründen im Interesse des Antragsstellers geboten.

Eine Klage gegen den Genehmigungsbescheid hätte grundsätzlich aufschiebende Wirkung und könnte daher die Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage erheblich verzögern.

Die Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH plant die Anlage zügig nach Erteilung der Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen sowie an der Ausschreibung nach dem EEG 2017 teilzunehmen.

Bei Zuschlagserteilung nach dem EEG 2017 hat der Bieter 24 Monate Zeit um das Projekt in Betrieb zu nehmen, nach 24, 26 und 28 Monaten fällt jeweils eine Pönale in Höhe von 10 Euro / kW an. Nach 30 Monaten erlischt der Zuschlag und die mit dem Gebot zu leistende Sicherheit wird komplett einbehalten. Eine Verlängerung der Frist nach § 36 e Abs. 2 EEG ist bei Anordnung der sofortigen Vollziehung einmalig möglich. Die Dauer des Zahlungsanspruchs beginnt jedoch nach 30 Monaten, losgelöst davon, ob die Anlage aufgrund einer Fristverlängerung später in Betrieb geht.

Sollten aufgrund Klagen Verzögerungen auftreten, würde der Ostwind Erneuerbaren Energien GmbH hierdurch ein erheblicher finanzieller Nachteil entstehen, der die Rentabilität gefährden bzw. letztlich das „Aus“ des Vorhabens bedeuten würde.

Es ist daher für die Antragstellerin erforderlich, dass die Errichtung und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen im geplanten Zeitrahmen erfolgen kann.

Das besondere Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung des Bescheides ist abzuwägen mit etwaigen Interessen Dritter, die sich von der Durchführung des Vorhabens nachteilig betroffen fühlen könnten. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Belange ist nicht ersichtlich, dass diese Genehmigung in Rechte Dritter – insbesondere in Nachbarrechte – eingreifen könnte.

Die Genehmigungsbehörde vermag nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Verletzung drittschützender Rechtsnormen durch diese Genehmigung nicht zu erkennen.

Durch die Nebenbestimmungen wird dem Schutz möglicher Drittbetroffener hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere hinsichtlich Lärm hat die Prüfung ergeben, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingehalten werden. Insofern misst die Genehmigungsbehörde Rechtsbehelfen, die ggf. gegen die Genehmigung erhoben werden könnten, keine Aussicht auf Erfolg bei. Die Einlegung von Rechtsbehelfen würde somit allenfalls zu einer Verzögerung der Anlagenerrichtung führen. Angesichts der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht und ggf. Verwaltungsgerichtshof – eine Verfahrensdauer von insgesamt 3- 4 Jahren dürfte realistisch sein – ist dies vor dem Hintergrund der nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde letztlich fehlenden Erfolgsaussichten der Rechtsbehelfe für die Antragstellerin unzumutbar.

Deren finanzielle Kalkulation würde die Grundlage entzogen. Daher ist bei Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin gegenüber den Individualinteressen möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung einer möglichen Klage dem besonderen Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung des Bescheides ein überwiegendes Interesse anzuerkennen.

Weiter wurde der Sofortvollzug auch aufgrund des öffentlichen Interesses beantragt und begründet. Als besonderes öffentliches Interesse ist anerkannt, wenn eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung der Energieversorgung bzw. der Befriedigung des Energiebedarfes dient, da die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges darstellt. Als aktive Klimaschutzmaßnahme entspricht die Errichtung von Windenergieanlagen neben den völkerrechtlichen Gesichtspunkten aus der Ratifizierung des Kyotoabkommens vom 11.12.1997 inkl. jüngster Ratifizierung vom Nov. 2016, dem Bundesrecht (EEG), dem Leitbild der landesweiten Raumplanung in Bayern sowie der Regionalplanung. Auch die landesverfassungsrechtliche Stellung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zeigt das besondere öffentliche Interesse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen.

Die beantragte Windenergieanlage des Typs Vestas V150 - 4,2MW, NH 123 erzeugt Ressourcen schonende Energie, die der Allgemeinheit zur Sicherung des Energiebedarfs zur Verfügung gestellt wird, damit die Ziele aus Völker, Bundes- und Landesrecht erfüllt werden können.

Ebenso ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides mit etwaigen Interessen Dritter, die sich von der Durchführung des Vorhabens nachteilig betroffen fühlen könnten, abzuwägen. Auch hier ist unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Belange nicht ersichtlich, dass diese Genehmigung in Rechte Dritter – insbesondere in Nachbarrechte – eingreifen könnte. Aufgrund der vor Ort gegebenen Abstände zur nächsten Wohnbebauung ist eine Beeinträchtigung insbesondere durch Lärm und Schattenwurf auf die Anwohner nicht zu befürchten, die vorgeschriebenen gesetzlichen Grenz- und Richtwerte werden eingehalten. Auch wird durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen dem Schutz möglicher Drittbetroffener hinreichend Rechnung getragen. Eine Einlegung von Rechtsbehelfen würde zu einer Verzögerung der Anlagenerrichtung führen.

Somit würde auch der weitere Ausbau mit erneuerbaren Energien würde verzögert werden, im Hinblick auf die Abschaltung der letzten bayerischen Atommeiler Ende des Jahres 2022 sind jedoch dringend Alternativen zu schaffen, um die Energieversorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. Daher ist bei Abwägung der öffentlichen Interessen an einer Sicherstellung der Energieversorgung gegenüber den Individualinteressen möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung einer möglichen Klage dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides ein überwiegendes Interesse anzuerkennen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.1.1.1, 1.3.1 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Sämtliche zusätzlichen wegemäßigen Notwendigkeiten, die für die Errichtung der Anlage notwendig sind, wie z.B. Herstellung Baustellenzufahrten, Vergrößerungen der Kurvenradien, für die Bauzeit zu erstellenden Lager- und Fahrzeugabstellflächen etc. sind nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Prüfung, sondern müssen außerhalb des Genehmigungsverfahrens eigenverantwortlich sichergestellt werden.
3. Die geplante Einspeiseleitung ist nicht Gegenstand der baurechtlichen Erschließung. Der Leitungsverlauf und ggf. dessen rechtliche Sicherung ist damit außerhalb des immissionschutzrechtlichen Verfahrens vom Antragsteller zu gewährleisten.
4. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing kann die Aussetzung der Vollziehung, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat

22-1711/1

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs VESTAS V 150 mit einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Fl. Nr. 313, Gemarkung Waxenberg, Gemeinde Wiesenfelden durch die Fa. Ostwind Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg

Zusammenfassende Darstellung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter, ebenso wie die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu ermitteln.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem hiermit vorgelegten UVP-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erstellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- gemäß § 20 Abs. 1a und Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG).

Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens beurteilt.

Die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Wirkungsursache, Umweltsituation und Umweltauswirkung) werden dabei berücksichtigt. Die Bewertung bezieht sich auf einen oder mehrere Wirkungsfaktoren, sofern über sie Erkenntnisse und geeignete vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe vorliegen.

1.1 Ausgangssituation

Die Ostwind Erneuerbare Energien GmbH plant auf der Fl. Nr. 313 der Gemarkung Waxenberg eine Windenergieanlage - WEA 6 - des Herstellers VESTAS vom Typ V 150-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 123 m, einem Rotorradius von 75 m und einer Gesamthöhe von 198 m zuzüglich 2 m Fundamenterhöhung. Die WEA soll permanent ganzjährig betrieben werden.

Die Windenergieanlage Vestas V150-4,2 MW hat eine Generatornennleistung von 4230 kW. Bei der Windenergieanlage kommen die Mikroprozessor-Pitch-Steuerung OptiTip® und der Umrichter GridStreamer® für variable Drehzahlen zum Einsatz. Mit diesen Funktionen kann die Windenergieanlage den Rotor mit variabler Drehzahl (U/min) betreiben, was ein Erreichen der fast exakten Nennleistung ermöglicht, selbst bei hohen Windgeschwindigkeiten. Bei niedriger Windgeschwindigkeit ermöglicht das Zusammenwirken von OptiTip® und GridStreamer® eine Leistungsmaximierung durch einen Betrieb im optimalen Drehzahlbereich und mit optimaler Pitch-Winkel-Einstellung.

Zuwegung

Die Anlieferung der Anlagenkomponenten mit Schwerlasttransporten bzw. Rotorblattspezialtransporter erfolgt ab der Autobahnabfahrt Kirchroth über die Staatsstraße St 2148 und dann über die Ortsverbindungsstraße durch den Ortsteil Schiederhof. Ab dem Waldrand westlich von Schiederhof wird die bereits für Schiederhof I ausgebaute interne Zuwegung genutzt. Zusätzliche Ausbaumaßnahmen werden nicht vorgenommen.

Die Errichtung der Windkraftanlage ist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie innerhalb des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes Nr. 75 des Regionalplanes Donau Wald geplant. Bei diesem Vorbehaltsgebiet sind nachfolgende Restriktionen zu berücksichtigen: Vogelarten (Schwarzstorch, Baumfalke, Rohrweihe, Graureiher), FFH Gebiet, Flugnavigationsanlage, Biotope.

Die Siedlungsabstände der WEA betragen ca. 1140 m zur Hubmühle im Norden, 1655 m zum Schiederhof im Nordosten sowie im Osten ca. 2400 m zum Kälberhof.

1.2 Verfahrensrechtliche Aspekte

Die Errichtung und der Betrieb der WEA unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Für die geplanten Maßnahmen ist ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 4 BImSchG) durchzuführen (Anlage nach Nr. 1.6 (V) des Anhangs der 4. BImSchV).

Aufgrund der kumulierenden Betrachtung mit dem Windpark Schiederhof I unterliegt das Vorhaben der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG. Nach § 11 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die hiernach erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und von dem Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere nachteilige Umweltauswirkungen auf die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume hervorgehen können. Da erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden können, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.3 Geplante Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen

a. Bau – und konstruktionstechnische Vermeidungsmaßnahmen

Konstruktionsbedingte Vermeidung

Durch verschiedene Maßnahme, die inzwischen zum Stand der Technik gehören und durch die Konstruktionsweise moderner Windenergieanlagen im onshore-Bereich, die v.a. in windschwachen Gebieten Süddeutschlands gegeben sind oder die regelmäßig bei der Anlage von Windenergieanlagen Anwendung finden, wird bereits ein Großteil des Gefahrenpotenzials für besonders und streng geschützte Tierarten vermieden:

- Keine Verwendung von Gittermasten und Abspannseilen, die sich als Ansitzwarten für Greifvögel eignen würden
- Keine Nistmöglichkeiten an den WEA-Masten. Durch die Verwendung einer soliden Stahl- bzw. Betonkonstruktion wird ausgeschlossen, dass Fortpflanzungsstätten etabliert werden, die durch ihre Lage möglicherweise zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos für Tierarten führen können.
- Unterirdische Ableitung des Stroms: Dadurch können weitere Ansitzwarten und die Kollisionsgefahr mit Stromleitungen vermieden werden.
- Nächtliche Bauarbeiten sind nicht vorgesehen.

Projektspezifische Vermeidung

Folgende Maßnahmen werden darüber hinaus durchgeführt, um weiteren spezifischen Gefährdungen, der hier betroffenen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu begegnen:

- Die Windenergieanlage wird an die bereits bestehende Zuwegung der WEA 07 und 08 angebunden, auch die Baustelleneinrichtungsflächen liegen zu großen Teilen auf bereits beanspruchten Flächen. Somit werden Rodungen minimiert. Auch die Zufahrten zu den Bauflächen erfolgen ausschließlich auf bereits bestehenden, befestigten Wegen.
- Die nur bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Bauzeit wieder rekultiviert.

b. Vom Antragssteller geplante Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Bau-
maßnahme

- 1 V Anbringung von Fledermausschutz an der Gondel: Die Gondel des Windrads wird durch geeignete Maßnahmen (z.B. engmaschiges Gitter) so verschlossen, dass keine Fledermäuse eindringen können.
- 2V Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmus für Fledermäuse: Im ersten Betriebsjahr der WEA 06 wird der Abschaltalgorithmus, der sich aus dem Gondelmonitoring für die beiden WEA Schiederhof I ergeben hat, angewandt. Dieses Gondelmonitoring für Schiederhof I wurde nach den Vorgaben des Bayerischen Windenergie-Erlasses, BayWEE (BayStMIBV et.al., 2016) durchgeführt. Aufgrund der räumlichen Nähe (500m Entfernung) und der niedrigen Gesamtzahl an WEA (<5) sind die Auswertungsergebnisse aus dem zweijährigen Gondelmonitoring der benachbarten WEA 8 (siehe LBP OPUS 2016) auf die WEA 06 übertragbar. Zudem wird ein eigenes Gondelmonitoring für die WEA 06 erstellt, bewertet und berücksichtigt.
Auf eine Abschaltung der WEA wird bei einer Temperatur von <10,0°C und einer Niederschlagsstärke (aller Arten von Niederschlag, auch Nebel) von mind. 0,2 mm/h verzichtet. Hierfür wird an der Gondel von WEA 06 ein Wind- und Temperatursensor angebracht. Zusätzlich werden die Daten des Niederschlagssensors an der bestehenden WEA 08 berücksichtigt.
- 3 V Zeitlich Beschränkung der Holzungsarbeiten und Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen 1. und 31. Dezember, also außerhalb der Brutzeit von Vögeln und während der Winterruhe der Haselmaus. Um eine Schädigung bzw. Störung des im Januar und Februar brütenden Fichtenkreuzschnabels auszuschließen, werden alle Holzungsarbeiten bis Ende Dezember abgeschlossen. Die verbleibenden Wurzelstubben werden erst ab Anfang Mai entfernt, nachdem die Haselmaus ihr Winterquartier

verlassen hat. Winterquartiere von Fledermäusen (Höhlenbäume etc.) liegen nicht im Eingriffsbereich. Sollte vor Baubeginn der Nachweis erbracht werden, dass keine Haselmauslebensräume oder Brutplätze des Fichtenkreuzschnabels im Eingriffsbereich betroffen sind, so kann die Rodung einschließlich der Entfernung der Wurzelstubben in der Zeit vom 01.10. bis 29.02. nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

- 4 V Ökologische Baubegleitung: Um den Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Realisierung des Planungsvorhabens sicherzustellen, wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) für die Zeit der Rodung und der Einrichtung der Baustelle durchgeführt. Ziel dieser ÖBB ist es durch Anwesenheit vor Ort mögliche unerwartete artenschutzrechtliche Verbotstatbestände oder Veränderungen gegenüber dem Zustand zur Planung frühzeitig zu erkennen und in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörden deren Eintreten zu verhindern. Die ÖBB wird auch während der Bautätigkeit fortgeführt, um vor ggf. erforderlicher Entfernung weiterer Gehölze oder Bäume (vgl. V3) das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern. Zudem kontrolliert der ÖBB die Einhaltung der beschlossenen Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen. Die ÖBB hat gegenüber dem Auftraggeber eine Informations- und Dokumentationspflicht.
- 5 V Tiefenlockerung des Waldbodens im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, sofern es in der Bauphase zu Bodenverdichtungen kann.
- 6 V Ordnungsgemäße Zwischenlagerung vom Erdaushub in Mieten und Wiedereinbau. DIN 19731, 18915 und DIN 18300 sind einzuhalten. Überschüssiges Bodenmaterial wird ordnungsgemäß entsorgt.

2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und deren Bewertung

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt sind.

2.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung

Das betroffene Gebiet wird durch den Menschen vornehmlich forstwirtschaftlich genutzt. Es dient weiter der örtlichen Naherholung. Durch das Gebiet verlaufen mehrere örtliche, aber auch überörtliche Wanderwege, wie z.B. der Fernwanderweg „Goldsteig“ sowie der „Ostbayerische Jakobsweg“, wobei direkt am Standort der geplanten WEA 06 kein Wanderweg ausgewiesen ist. Die touristische Nutzung ist jedoch insgesamt als gering bis mittel einzustufen.

Im Beurteilungsgebiet befindet sich durch die Straßen A3, die Staatsstraße 2125, die Kreisstraße R 44 sowie die SR 63 eine Vorbelastung durch Straßenverkehr.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Anlagenstandort befinden sich in einer Entfernung von ca. 470 m Richtung Südosten bzw. 780 m Richtung Süden bereits zwei Windenergieanlagen WEA 07 / 08 des Typs Vestas 136-3,6 MW mit 149 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 3.600 kW.

Die umliegenden Ortschaften befinden sich in ausreichender Entfernung von mindestens 1,2 km zum geplanten Anlagenstandort.

2.1.1 Auswirkungen durch Luftschadstoffe

Durch den Betrieb der WEA werden keine Emissionen in Form von Luftverunreinigungen verursacht. Lediglich während der Errichtung der WEA werden durch verbrennungsmotorbetriebene Fahrzeuge und Maschinen (z.B. Transportfahrzeuge, Kräne etc.) Luftverunreinigungen verursacht. Die Intensität ist gering und zeitlich auf die Bauphase beschränkt und somit vernachlässigbar.

2.1.2 Auswirkungen durch Schattenwurf

Befinden sich rotierende Flügel einer WEA zwischen der Sonne und dem Beobachter, so kann es zu einem Wechsel zwischen Licht und Schatten kommen. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Belästigung der Anwohner führen und ist daher als Belang in die Abwägung zur Zulassung einer WEA einzubeziehen.

Der Schattenwurf ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG als Immission zu betrachten. Zum Schutz vor erheblicher Belästigung durch Schattenwurf wird die Erheblichkeit durch die zulässige Beschattungsdauer beurteilt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf kann ausgeschlossen werden, wenn an dem relevanten Immissionsaufpunkt eine worst case Beschattungsdauer von 30 h/a (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a) und 30 min/d nicht überschritten wird.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA durch Schattenwurf wurde durch das Büro I17-Wind GmbH & Co.KG ein Schattenwurfgutachten, I17-Schatten-2019-02 Rev 01 vom 27.05.2019 verfasst und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.

Im Gutachten wird eine worst-case-Betrachtung für 7 maßgebliche Immissionsorte berechnet. Die im Gebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen wurden in der Konfiguration V136-3.45/3.6 MW auf 149 m Nabenhöhe als Vorbelastung berücksichtigt.

Gesamtbelastung					
Nr.	Immissionsort	Astron. max. mögl. Beschattungsdauer			Met. wahrscheinliche Beschattungsdauer
		Gesamtdauer in Std/ Jahr	Schattentage in Tage/ Jahr	Max. Schattendauer, in Std/ Tag	Max. Schattendauer in Std. / Jahr
IO1	Schiederhof 7, 94344 Wiesenfelden	00:00	0	00:00	00:00
IO2	Schiederhof 6, 94344 Wiesenfelden	04:37	58	00:13	00:33
IO3	Schiederhof 5, 94344 Wiesenfelden	04:07	44	00:12	00:32
IO4	Schiederhof 1, 94344 Wiesenfelden	03:10	33	00:12	00:34
IO5	Schiederhof 2, 94344 Wiesenfelden	03:36	34	00:12	00:39
IO6	Schiederhof 3, 94344 Wiesenfelden	04:29	40	00:14	00:46
IO7	Schiederhof 4, 94344 Wiesenfelden	04:29	37	00:15	00:48

Tabelle 6.3: Analyseergebnisse Gesamtbelastung

(Seite 14, I17-Schatten-2019-02 Rev01, I17 Wind GmbH & Co.KG)

Die Ergebnisse zeigen, dass die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und / oder 30 Minuten pro Tag an keinem Immissionsort überschritten wird und somit keine schädliche Umwelteinwirkung durch Schattenwurf vorliegt.

2.1.3 Auswirkungen durch Lärm (inkl. tieffrequenter Geräusche und Infraschall)

2.1.3.1 während der Bauphase

Für die Dauer der Errichtung der WEA kommt es durch den Transport der Anlagenteile, der Baumaschinen und -fahrzeuge zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Mit einer erhöhten Lärmentwicklung ist zu rechnen.

Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus (ca. 1140 m) sind erhebliche Belästigungen der Anwohner während der Bauphase jedoch nicht zu erwarten.

2.1.3.2 während des Anlagenbetriebes

Durch den Betrieb der WEA werden mechanische und aerodynamische Geräusche erzeugt, die insbesondere bei bestimmten Anordnungen der WEA und unter Berücksichtigung der Vorbelastungs-WEA Lärmbelastungen hervorrufen können.

Zur Prüfung, ob durch die geplante Windenergieanlage schädliche Umweltwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Vorlage eines Schalltechnischen Gutachtens gefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA durch Schallimmissionen wurde daher eine Schallimmissionsprognose entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016 und der Dokumentation zur Schallausbreitung-Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05-1“ durch das Ing.büro I 17 Wind GmbH & Co.KG (Bericht Nr. I17-SCH-2019-03 Rev.01) unter Berücksichtigung der zwei bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung durchgeführt.

Nr.	Bezeichnung	Werktag		Sonntag		Nacht	
		IRW [dB(A)]	L _r [dB(A)]	IRW [dB(A)]	L _r [dB(A)]	IRW [dB(A)]	L _r [dB(A)]
IO1	Hub 2, 94344 Wiesenfelden	60	37.1	60	37.1	45	37.1
IO2	Neudeck 3, 94344 Wiesenfelden	60	32.7	60	32.7	45	32.7
IO3	Öd 5, 94344 Wiesenfelden	60	30.4	60	30.4	45	30.4
IO4	Öd 1, 94344 Wiesenfelden	60	30.3	60	30.3	45	30.3
IO5	Rohrloh 2, 94344 Wiesenfelden	60	29.9	60	29.9	45	29.9
IO6	Schiederhof 7, 94344 Wiesenfelden	60	32.7	60	32.7	45	32.7
IO7	Schiederhof 3, 94344 Wiesenfelden	60	33.8	60	33.8	45	33.8
IO8	Schiederhof 4, 94344 Wiesenfelden	60	34.0	60	34.0	45	34.0
IO9	Frath 1, 94344 Wiesenfelden	60	30.5	60	30.5	45	30.5
IO10	Weihern 6, 93086 Wörth an der Donau	60	30.0	60	30.0	45	30.0
IO11	Weihern 10, 93086 Wörth an der Donau	60	30.2	60	30.2	45	30.2

Tabelle 9.3: Analyseergebnisse Gesamtbelastung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten unterschritten wurden. Weiter wird in einer ergänzenden Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten für den Windpark Schiederhof II, Bericht Nr. I17-SCH-2019-03 Rev.01 vom 24.05.2019 bestätigt, dass eine Geländeunebenheit von 0,2 m an der geplanten WEA zu keinen schädlichen Umweltwirkungen durch Geräusche an den betrachteten Immissionsorten führt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vorliegen.

2.1.3.3 Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz (Hz). Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind.

Laut Winderlass-Bayern, ist bei den üblichen Abständen von WEA zur Wohnbebauung (größer 500 m) diese Schwelle nicht erreicht. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist 1140 m entfernt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall sind daher nicht zu befürchten.

2.1.4 Auswirkungen durch Erschütterungen / Körperschall

In der Bauphase können vorübergehende Erschütterungen durch verschiedene Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Diese haben aber in der Regel einen geringen Wirkungsradius und sind von äußerst kurzer Dauer und sind somit für die meisten Schutzgüter vernachlässigbar.

2.1.5 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung

WEA können nach gefestigter Rechtsprechung aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung des Rotors samt den Flügeln eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke entfalten und damit gegen das in § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen (vergleiche insbesondere Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 11. Dezember 2006, Az. 4 B 72.06 und BayVGh, Urteil vom 29. Mai 2009, Az. 22 B 08.1785).

Für die erforderliche Einzelfallprüfung hat die Rechtsprechung grobe Ausgangswerte geschaffen, die regelmäßig eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden.

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Abstände ist hier gegeben, eine Beeinträchtigung durch eine optisch bedrängende Wirkung liegt somit nicht vor.

2.1.6 Auswirkungen durch Lichtemissionen

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexe fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar und bedarf somit keiner weiteren Prüfung.

2.1.7 Auswirkungen durch Blitzschlag / Eiswurf

Ein geringfügiges Risiko durch Blitzschlag oder Eiswurf besteht. Durch die Installation entsprechender Schutzsysteme (Blitzschutzsystem bzw. Eisansatzerkennung), aber auch durch regelmäßige Wartung wird das Risiko minimiert, eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit durch die Windenergieanlage nicht gegeben ist.

2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Bewertung

2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung

Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich um einen forstwirtschaftlich genutzten Bereich mit dem entsprechend zu erwartenden Artenspektrum: Rotwildvorkommen, Luchs, Fledermäuse sowie Haselmaus, weiter sind ubiquitäre Vogelarten sowie kollisionsgefährdete Vogelarten, wie Baumfalke, Fischadler, Graureiher, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wanderfalke, Schwarzstorch und Wespenbussard zu erwarten.

Die durch die Errichtungsphase bedingte kurzfristige Barriere- und Zerschneidungswirkung sowie Beeinträchtigungen und Störungen in Form von Erschütterungen, Lichtemissionen sowie Lärmbelastungen durch Bautätigkeiten sind von kurzer Dauer und bei Beachtung der vorgegebenen Baufenster zu vernachlässigen.

Beim Betrieb der Anlage erfolgt keine relevante Zerschneidung des Raums. Es könnte jedoch zu Störungen durch die visuellen Effekte sowie zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollisionen mit der Windenergieanlage kommen.

Vögel

Es fanden umfangreiche Raumnutzungsanalysen statt. Der im Bayerischen Winderlass (BayWEE) vorgegebene Rahmen wurde beachtet (aufgrund der spezifischen Situation im Gebiet wurden die Kartiertage von 18 auf 25 a 8 h im Einklang mit dem BayWEE erweitert).

Weiter fanden Uhu-Verhöre entsprechend der Standards von Südbeck et.al. statt. Uhus konnten nicht nachgewiesen werden.

Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie zur Kontrolle der Einhaltung der beschlossenen Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung für die Zeit der Rodung und der Errichtung der Baustellen sowie während der Bautätigkeit eingerichtet.

Im Untersuchungsraum konnten 11 kollisionsgefährdete Arten erfasst werden. Für neun der erfassten Arten kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorliegenden Einwendungen wird der Seeadler als eine der neun Arten detaillierter dargestellt. Ebenso Schwarzstorch und Wespenbussard, da hier ein signifikantes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

Seeadler

Gemäß Anlage 3 BayWEE zu kollisionsgefährdeten Vogelarten sind beim Seeadler innerhalb eines 3 km-Radius der Abstand von Brutvorkommen bzw. Brutplätzen zur WEA zu prüfen und innerhalb eines 6 km-Radius regelmäßig aufgesuchte Aufenthaltsorte.

Aus den Raumnutzungsbeobachtungen, aber auch dem Vortrag der Einwendung ist zu entnehmen, dass innerhalb des engen Prüfradius' kein Horst vorgefunden werden konnte. Damit resultiert hieraus kein detaillierter Prüfauftrag. Die angesprochenen Nahrungshabitate am Hammerweiher sind von der WEA Schiederhof rund 4,5 km entfernt, also innerhalb des weiten Prüfradius' von 6 km um die Anlage. Laut Raumnutzungskarte befand sich der Seeadler während des Kartierzeitraumes lediglich einmal innerhalb des Gefahrenbereichs und zwar für 0,38 Minuten Dauer. Eine häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums kann daher nicht abgeleitet werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko lässt sich für den Seeadler damit nicht begründen. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist daher nicht auszugehen.

Schwarzstorch

Laut den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ist eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für den Schwarzstorch grundsätzlich auszuschließen.

Diese Schlussfolgerung kann von Seiten des Landratsamtes Straubing-Bogen nicht ausreichend belastbar nachvollzogen werden, insbesondere kann der Argumentation auf den Seiten 52 bis 57 der Unterlagen zur saP an verschiedenen Stellen von hier nicht gefolgt werden.

Die Unterlagen weichen von einem Grundsatz des Windkrafterlasses Bayern ab: Nach Aussage des Gutachtens seien in Deutschland lediglich vier Schwarzstörche als Kollisionsopfer nachgewiesen worden. Aus der geringen Zahl an Kollisionsopfern wird abgeleitet, dass für Schwarzstörche ein geringes Kollisionsrisiko an den Rotoren von Windenergieanlagen bestünde. Die Tötung eines Schwarzstorches durch Windenergieanlagen könne somit ausschließlich als sehr seltenes und vor allem nur zufälliges Ereignis angesehen werden (Unterlagen zur saP, S. 53, Absätze 3 und 4).

Weiter wird in den Unterlagen zur saP auf ein Urteil des VG Hannover (AZ 12 A 2305/11, 22.11.12) verwiesen, wonach die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheine.

Das vorgenannte Urteil ist veraltet, zudem liegen gegenteilige Rechtsprechungen des VG München sowie des VGH München vor.

Auch sind für den vorliegenden Fall die eindeutigen Aussagen des Windkrafterlasses Bayern einschlägig, der den Schwarzstorch explizit als kollisionsgefährdete Art benennt.

Nach VGH München, Urteil vom 27.05.2016- 22 BV 15.2003 ist „der "Windkrafterlass Bayern" als ein antizipiertes Sachverständigengutachten von hoher Qualität anzusehen (...). Von diesen Vorgaben darf nicht ohne fachlichen Grund und ohne gleichwertigen Ersatz abgewichen werden.“

Dies hat zur Folge, dass der BayWEE im vorliegenden Fall anzuwenden und die Fachstelle bei der Beurteilung somit daran gebunden ist.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Beurteilung der geplanten WEA ist, dass der Schwarzstorch die einzige kollisionsgefährdete Vogelart ist, für die im engeren Prüfradius ein Horst nachgewiesen werden konnte. Aus dem Urteil des VGH München vom 27.05.2016 geht hervor, dass damit ein strenger Prüfmaßstab anzusetzen ist. Es „gilt dann eine widerlegliche Vermutung für das Bestehen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos“.

Aus der Raumnutzungskartierung ergibt sich, dass der Schwarzstorch den Gefahrenbereich mit Radius von 250 m während der Kartierzeit dreimal überflogen hat. Er hielt sich im Gefahrenbereich 1,95 Minuten auf. Im engeren Prüfbereich mit Radius von 250 m bis 3000 m hielt er sich 383,36 Minuten auf.

Die Unterlagen zur saP kommen zum Schluss, dass eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für den Schwarzstorch grundsätzlich auszuschließen ist.

Diese Aussage wird hier nicht geteilt. Der Schwarzstorch weist einen hohen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) von 11,4 auf, bei den Raumnutzungskartierungen handelt es sich um eine stichprobenhafte Momentaufnahme, die niedrig erscheinenden Werte verleiten zum Trugschluss, dass die Aufenthaltsdauer nicht relevant wäre. Dies ist jedoch zu kurz gedacht: die Raumnutzung wurde an 25 Tagen mit je acht Stunden Beobachtungsdauer erfasst. Der Schwarzstorch befindet sich jedoch etwa von Anfang April bis Mitte August im Brutrevier und kann während der gesamten Phase mit Tageslicht flugaktiv sein. Das bedeutet, dass er sich bei einer Hochrechnung der bei der Raumnutzungsanalyse ermittelten Daten unter Berücksichtigung von Schlechtwetter pro Saison deutlich über 10 Minuten im Gefahrenbereich befindet und über 20 Durchflüge im Gefahrenbereich stattfinden. Dazu kommt, dass der Schwarzstorch eine vergleichsweise alt werdende Art ist, wodurch sich das individuelle Tötungsrisiko im vorliegenden Fall weiter erhöht, und die Art erst nach 3 Jahren geschlechtsreif wird sowie eine niedrige Reproduktionsrate hat. Der Verlust oder die Verletzung bereits eines der beiden Altvögel würde zudem den Verlust der Brut nach sich ziehen.

Aus der Raumnutzungsdarstellung geht außerdem hervor, dass sich der Schwarzstorch in allen Himmelsrichtungen rund um den Gefahrenbereich häufig aufhält.

Vor diesem Hintergrund und unter Nutzung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative kann der Vorhabenträger die o. g. widerlegliche Vermutung nicht entkräften.

Es konnten aus hiesiger Sicht keine „stichhaltigen Anhaltspunkte für eine Meidung oder einen seltenen Überflug des betreffenden Windkraftanlagen-Standorts substantiiert dargelegt“ werden. Es ist daher davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mit Betrieb der WEA eintritt.

Dieser Konflikt kann ausgeräumt werden, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Mit der Beachtung einer jahreszeitlichen Abschaltung von 1.4. bis 15.8. und einer tageszeitlichen Abschaltung mit einem Zeitfenster von 9:15 bis 16:15 Uhr, die 85% der Flugbewegungen (bei Witterungen ohne dauerhaften Niederschlag und Windgeschwindigkeiten unter 8 m/s) wird davon ausgegangen, dass ein signifikantes Tötungsrisiko nicht mehr gegeben ist.

Wespenbussard

Der Wespenbussard zeigte bei der Kartierung eine sehr hohe Aktivität im Waxenberger Forst. Der Schwerpunkt liegt westlich der geplanten WEA. Es fanden jedoch auch viele ungerichtete Flüge nördlich, südlich und östlich des geplanten Standorts statt. Der Gefahrenbereich wurde mehrmals überflogen. Wie auch schon beim Schwarzstorch sind keine eindeutigen tageszeitlichen Schwerpunkte für die Flüge erkennbar. Die vorgelegten Unterlagen äußern sich sehr ausführlich mit dem Ergebnis, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wespenbussard zu erwarten sei. Als freiwillige Maßnahme wird ein Abschaltalgorithmus von 8.30-15.00 Uhr zwischen 15. Mai und 15. August vorgeschlagen. Die Beantwortung der Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist, lässt sich hier nur ausgesprochen schwer prognostizieren. Es kann jedoch festgestellt werden, dass mit der Vermeidungsmaßnahme für den Schwarzstorch ebenfalls kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wespenbussard zu erwarten ist.

Säugetiere

Haselmaus

Laut Unterlagen zur saP ist aufgrund der vorhandenen Strukturen am geplanten WEA-Standort von einem potentiellen Vorkommen der Haselmaus auszugehen. Es lägen gute Ausbreitungsmöglichkeiten sowie ein reichhaltiges Nahrungsangebot vor. 2015 wurden während der Raumnutzungsbeobachtung zur WEA 7 und 8 zahlreiche Fraß- und Kotspuren festgestellt und am Weißling westlich des Großen Perlbaches mehrfach ein adultes Tier.

Mit den vorgesehenen CEF Maßnahmen besteht grundsätzlich Einverständnis. Um den Anwacherfolg bereits fruchttragender Gehölze zu gewährleisten, sind allerdings hohe Anforderungen an die Herstellungspflege zu sichern.

Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen sind daher Konkretisierungen bzw. Modifizierungen der vorgelegten Unterlagen erforderlich.

In Bezug auf die Lebensweise der Haselmaus und die möglichen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich unter den vorliegenden Umständen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko allerdings nicht ausschließen: Ein Befahren auch mit dem vorgesehenen leichtem Rückegerät während der Winterschlafzeit der Haselmaus können dazu führen, dass Individuen im Winterschlaf getötet werden. Die Angabe „leichtes Gerät“ ist nicht definiert und wahrscheinlich auch nicht ausreichend definierbar.

Von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist bei einem Verzicht des Befahrens zur Überwinterungszeit auszugehen, d.h. Fällung, Freischneiden etc. erfolgen von Hand, maschinelles Arbeiten (z. B. mittels Seilwinde) nur vom Weg bzw. der befestigten Fläche aus.

Fledermäuse

Die baubedingten Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen durch kurzfristige Barrierewirkung / Zerschneidung ist aufgrund der geringen Wirkung artenschutzrechtlich zu vernachlässigen.

Während des Betriebs der Anlage ist jedoch aufgrund des fehlenden Meideverhaltens ein Kollisionsrisiko für diese Arten gegeben

Die aktuellen saP-Unterlagen sind hinsichtlich des Gondelmonitorings widersprüchlich. Das Gutachten empfiehlt zu WEA 6 zunächst ein Gondelmonitoring nach BayWEE. Laut Vermeidungsmaßnahme 2V auf S. 15 wird im ersten Betriebsjahr der Abschaltalgorithmus von Schiederhof I (WEA 7 und 8) angewandt. Dieser sei übertragbar. Dazu soll ein eigenes Gondelmonitoring für die WEA 6 erstellt, bewertet und berücksichtigt werden. Wiederum auf S. 22 ist vorgesehen, lediglich auf Basis des Monitorings an der WEA 8 einen Abschaltalgorithmus einzuführen.

Aus den Unterlagen ist abschließend nicht geklärt, welche Herangehensweise geplant und umgesetzt werden soll.

Das Gondelmonitoring der WEA 8 kann keinesfalls auf die WEA 6 übertragen werden, da aus den Untersuchungsergebnissen von 2015 klar hervorgeht, dass sich an der WEA 6 sowohl eine hochdiverse Fledermausgesellschaft sowie ein Aktivitätszentrum befinden, anders als bei der WEA 8.

Es ist daher an der WEA 6 ein 2-jähriges Gondelmonitoring gemäß BayWEE mit anschließendem Abschaltalgorithmus erforderlich um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Luchs

Der Luchs unterliegt als FFH-Anhang-IV-Art grundsätzlich dem speziellen Artenschutz. Von Seiten der Einwender wird angeführt, dass er entgegen der Planungsunterlagen durchaus im Gebiet zu erwarten sei.

Es ist ein potentieller Lebensraum im Waxenberger Forst vorhanden. Das Umfeld der WEA 6 ist stark durchforstet und strukturarm, dies stellt keine geeigneten Lebensraumelemente für den Luchs dar. Der Bereich ist vielmehr ein Wanderkorridor, dessen Funktion durch die Errichtung und den Betrieb- trotz Flächenverlust durch Rodung - nicht verloren gehen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Luchs besteht nicht.

Sonstige

Von Seiten der Einwender wird vermutet, dass im betroffenen Gebiet das Vorkommen von Feuersalamandern wohl gegeben ist.

Der Feuersalamander ist besonders geschützt i. S. d. BNatSchG, aber nicht im Anhang IV der FFH-RL gelistet. Damit fällt er durch das Raster des speziellen Artenschutzes und unterliegt lediglich der Eingriffsregelung. Aufgrund seiner Lebensweise und -ansprüchen ist keine erhebliche Betroffenheit in Einwirkungsbereich zu erwarten. Er ist auf feuchte Laubmischwälder angewiesen und kommt nur selten im Nadelwald vor. Zudem benötigt er zwingend kühle Quellbäche oder Quelltümpel.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für das Schutzgut Tiere Beeinträchtigungen der Vögel, aber auch der Säugetiere zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen und der im Genehmigungsbescheid vorgesehenen Nebenbestimmungen wird jedoch eine Beeinträchtigung der betroffenen Arten weitgehend ausgeschlossen.

2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen / biologische Vielfalt und Bewertung

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Das Vorhabengebiet befindet sich in forstwirtschaftlicher Nutzung. Hochwertige Vegetationsstrukturen sind nicht vorhanden. Eine Inanspruchnahme oder Überbauung der östlich der Zuwegung der WEA 6 befindlichen Gras- und Krautfluren erfolgt nicht.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanze und biologische Vielfalt werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung erfasst und ausgeglichen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzguts gegenüber dem Vorhaben ist nicht gegeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanze und biologische Vielfalt erfolgt nicht.

2.2.3 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Im Umfeld der geplanten WEA liegen Bereiche mit unterschiedlichen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen.

FFH-Gebiet Brandmoos und Hauerin (6941-302): Über die Erhaltungsziele sind ausschließlich Lebensraumtypen und eine lokal und an den Boden gebundene Tierart geschützt. Durch die WEA entstehen hierauf keinerlei indirekte Wirkungen. Vogelarten sind hier nicht aufgeführt.

FFH-Gebiet Weiher bei Wiesenfelden (6941-301): Über die Erhaltungsziele sind ausschließlich Lebensraumtypen und eine lokal gebundene Schmetterlingsart geschützt. Durch die WEA entstehen hierauf keinerlei indirekte Wirkungen. Vogelarten sind hier nicht aufgeführt.

Vom FFH-Gebiet „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ (6939-302) liegt nur ein untergeordneter Anteil von 2% im Landkreis Straubing-Bogen, der überwiegende Anteil von 95% liegt im Landkreis Regensburg, 3% liegen im Landkreis Cham. Über die Erhaltungsziele sind ausschließlich Lebensraumtypen und lokal gebundene Arten geschützt, für die durch die WEA keine indirekte Wirkung entsteht. Vogelarten sind hier nicht aufgeführt.

Weitere Schutzgebiete im Umfeld sind durch die geplante WEA nicht betroffen. Für die nächstgelegenen Natura2000-Schutzgebiete können erhebliche Beeinträchtigungen durch die WEA ausgeschlossen werden (Natura2000-Vorprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen / biologische Vielfalt nicht gegeben sind.

2.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

2.3.1 Boden und Fläche und Bewertung

Baubedingt kommt es zur Bodenverdichtung, anlagenbedingt zur Bodenversiegelung. Wald mit Bodenschutzfunktion ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch Versiegelung, Überbauung und temporäre Inanspruchnahme wird eine Fläche im Umfang von rund 0,56 ha neu beansprucht. Ca. 3960 m² werden dauerhaft sowie ca. 1632 m² temporär versiegelt.

Maßnahmen zur Konfliktminimierung sind dargestellt. Diese sind zu wenig konkret und werden durch Bestimmungen im Genehmigungsbescheid konkretisiert.

Die Tiefenlockerung des Waldbodens (5V) ist im Bereich der Baustelleneinrichtung bei etwaigen Bodenverdichtungen mindestens bis zu 50 cm Tiefe erforderlich. Bei der Zwischenlagerung von Erdaushub in Mieten und Wiedereinbau ist zu beachten, dass der Ober- und Unterboden auf getrennten Depots gelagert wird, eine sofortige Begrünung zur Vermeidung von Auswaschungen und Eintrag in Gewässer erfolgt, weiter, dass eine lockere Schüttung des Materials erfolgt sowie das Aufschütten nur im trockenen Zustand erfolgt. Überschüssiges Material ist ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

Durch die verbleibende Versiegelung gehen die Bodenfunktionen verloren, diese werden in die Ermittlung der Ausgleichsbilanzierung mit einbezogen und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Aus Bodenschutzsicht ist in der Zusammenschau aller auch im UVP-Bericht aufgezeigten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid von einer Verträglichkeit des Vorhabens sowohl im Blick auf die Flächenbeanspruchung, als auch auf die Beeinträchtigung des Bodens auszugehen.

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind somit nicht gegeben.

2.3.3 Wasser und Bewertung

Das betroffene Gebiet befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Am Standort der geplanten WEA entsteht eine Versiegelung von Fläche. Es handelt sich um Flächen, die bisher als Wald genutzt wurden. Die baubedingte Beeinträchtigung von Wasserfunktionen durch die bauzeitliche Inanspruchnahme ist sehr kurzfristig und ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung verbunden.

Durch die dauerhafte Überbauung verringert sich die Leistungsfähigkeit des betreffenden Gebietes für die Grundwasserbildung und die Versickerung von Oberflächenwasser.

Der Verlust von Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung ist insgesamt jedoch als sehr gering einzustufen.

Eine dauerhafte Entnahme von Grundwasser ist für den Betrieb der Anlagen nicht erforderlich.

Durch den Betrieb der Anlage werden keine Stoffe emittiert, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können. In der Anlage werden verschiedene wassergefährdende Stoffe verwendet. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb, aber auch bei „normalen“ Havarien ist durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten. Die Lagerung entspricht laut Planunterlagen den wasserrechtlichen Anforderungen.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe sind daher nicht zu prognostizieren.

Abwässer fallen gemäß den Herstellerangaben beim Betrieb der WEA nicht an.

Durch die Errichtung der Fundamente kommt es zu einer kleinflächigen Versiegelung des Bodens. An dieser Stelle ist ein Abfluss des Oberflächenwassers nicht mehr möglich. Niederschlagswasser kann seitlich ablaufen und dort versickern. Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass abfließendes Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist durch den Bau und den Betrieb der WEA nicht zu befürchten.

2.3.4 Luft und Klima und Bewertung

Die WEA soll im Wald errichtet werden. Eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen durch den Bau von WEA bzw. der Schaffung von Zuwegungen und Kranstellflächen wird theoretisch zu einer Veränderung des Klimatops führen. Substanzielle Veränderungen gegenüber dem bisherigen klimatischen Zustand wird es jedoch aufgrund der kleinen Fläche und der Lage nicht geben.

Durch die punktuellen Versiegelungen und die schmale, turmartige Bauweise von WEAs sind negative Auswirkungen auf das lokale Klima nicht bekannt. Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert.

Die Nutzung der Windenergie liefert emissionsfreien Strom und spart entsprechend CO₂ ein.

Von einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima ist durch den Bau und den Betrieb der WEA nicht auszugehen.

2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung

Einwendungen zur Landschaftsbildbeeinträchtigung wurden von den Einwendern im Verfahren vorgetragen.

Die geplante WEA mit einer Gesamthöhe von knapp 200 m stellt ein technisches Bauwerk dar, das wegen ihrer Größe, Gestalt und Drehbewegung der Rotoren zu weithin sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen wird. Da die WEA Dimensionen aufweist, die die Höhen der natürlichen Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze oder Waldgebiete erheblich übersteigen, ist die Möglichkeit, die WEA schonend in das Landschaftsbild einzufügen, nicht gegeben.

Entsprechend dem Winderlass Bayern erfolgt die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß der Matrix zur Berechnung des Ersatzgeldes entsprechend der Vorgaben in Anlage 2. Im Ergebnis ist aufgrund der einschlägigen Wertstufe und Höhe der Anlage 120.000,-- € Ersatzgeld zu leisten.

Diese Mittel werden dann zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen eingesetzt.

2.3.7 Auswirkung auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung

Aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der WEA. Das nächstgelegene Bodendenkmal liegt ca. 750 m entfernt vom Eingriffsbereich. Landschaftsprägende Baudenkmäler befinden sich in ca. 4,9 km Entfernung. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter im Wirkbereich sind nicht vorhanden.

Von einer Beeinträchtigung der vorgenannten Schutzgüter durch den Betrieb der Anlage ist nicht auszugehen.

3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei der geplanten WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung sicher verändernder klimatischer Verhältnisse besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen wären für die Windenergieanlage relevant, die Anlage schaltet jedoch bei zu hohen Windgeschwindigkeiten automatisch ab.

Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle irrelevant und daher nicht anzuwenden.

Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Prüfung auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern des UVPG wurde unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren auf die Umwelt bei jedem einzelnen Schutzgut durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die beantragte Errichtung der WEA 06 mit keinen Wirkfaktoren verbunden ist, aus denen sich beurteilungsrelevante nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien und Schutzgütern ergeben können.

Es verbleiben somit insgesamt keine Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

3 Zusammenfassenden Bewertung

Die Angaben des UVP-Bericht, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerung der Öffentlichkeit bilden die Grundlage für die Zusammenfassende Darstellung sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen.

Ein Großteil der potentiell nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens können durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden bzw. minimiert werden. Nicht vermeidbare, erheblich nachteilige Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Tiere und Landschaft durch die Rotationsbewegungen der Rotorblätter mit Kollisionsgefahr für Vögel und für Fledermäuse sowie der Lebensraumanspruchnahme der Haselmaus. Weiter ist eine optische Dominanz der Windkraftanlage gegeben.

Die vorgenannten Auswirkungen können im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. ergänzend durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden.

Aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens bestehen darüber hinaus keine Bedenken.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Straubing, den 05.10.2020

Denk